

Unterrichtung durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates betreffend den Abschluß eines Abkommens zur Änderung des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Anwendung der Bestimmungen über das gemeinschaftliche Versandverfahren sowie die Anwendung des Beschlusses Nr. 1/77 des durch das genannte Abkommen eingesetzten Gemischten Ausschusses

»EG-Dok. S/655/77 (AELE) (ECO 15) (CH 13)«.

DER RAT DER EUROPAISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,
in Erwägung nachstehender Gründe:

Es erscheint angezeigt, das Abkommen in Form eines Briefwechsels zur Änderung des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Anwendung der Bestimmungen über das gemeinschaftliche Versandverfahren vom 23. November 1972¹⁾ zu schließen. Die vorgesehene Änderung ist Gegenstand der Empfehlung Nr. 1/77 des durch das Abkommen eingesetzten Gemischten Ausschusses.

Außerdem ist festzulegen, daß der Beschluß Nr. 1/77 des Gemischten Ausschusses vom gleichen Tag ab anzuwenden ist wie das zu schließende Abkommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

¹⁾ ABl. Nr. L 294 vom 29. Dezember 1972, S. 1

Artikel 1

Das Abkommen zur Änderung des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Anwendung der Bestimmungen über das gemeinschaftliche Versandverfahren wird im Namen der Gemeinschaft genehmigt. Der Wortlaut des Abkommens ist dieser Verordnung beigefügt (Anhang I).

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Person zu bestellen, die befugt ist, das Abkommen für die Gemeinschaft verbindlich zu unterzeichnen.

Artikel 3

Der Beschluß Nr. 1/77 des Gemischten Ausschusses, der durch das Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Anwendung der Bestimmungen über das gemeinschaftliche Versandverfahren eingesetzt wurde, ist in der Gemeinschaft vom gleichen Tag ab anzuwenden wie das in Artikel 1 bezeichnete Abkommen. Der Wortlaut des Be-

schlusses ist dieser Verordnung beigelegt (Anhang II).

A r t i k e l 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am . . .

Im Namen des Rates
Der Präsident

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramts vom 12. Mai 1977 — 14 — 680 70 — E — Zo 166/77.

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 26. April 1977 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Brüssel, ...

Herr Botschafter!

Der Gemischte Ausschuß des am 23. November 1972 unterzeichneten Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Anwendung der Bestimmungen über das gemeinschaftliche Versandverfahren hat mit Empfehlung Nr. 1/77 vom 7. März 1977 bestimmte Änderungen des Abkommens vorgeschlagen. Die vorgeschlagenen Änderungen sind in der Anlage beigefügt.

Ich beehre mich, Ihnen das Einverständnis der Gemeinschaft mit diesen Änderungen zu bestätigen und schlage Ihnen vor, daß diese am 1. Juli 1977 in Kraft treten. Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir das Einverständnis Ihrer Regierung mit diesen Änderungen und mit dem für das Inkrafttreten vorgesehenen Zeitpunkt bestätigen wollten.

Genehmigen Sie, Herr Botschafter, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Im Namen des Rates
der Europäischen Gemeinschaften

Brüssel, ...

Herr ...!

Ihr Schreiben mit folgendem Wortlaut habe ich erhalten:

„Der Gemischte Ausschuß des am 23. November 1972 unterzeichneten Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Anwendung der Bestimmungen über das gemeinschaftliche Versandverfahren hat mit Empfehlung Nr. 1/77 vom 7. März 1977 bestimmte Änderungen des Abkommens vorgeschlagen. Die vorgeschlagenen Änderungen sind in der Anlage beigefügt.

Ich beehre mich, Ihnen das Einverständnis der Gemeinschaft mit diesen Änderungen zu bestätigen und schlage Ihnen vor, daß diese am 1. Juli 1977 in Kraft treten. Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir das Einverständnis Ihrer Regierung mit diesen Änderungen und mit dem für das Inkrafttreten vorgesehenen Zeitpunkt bestätigen wollten.“

Ich bestätige das Einverständnis meiner Regierung mit dem Inhalt Ihres Schreibens sowie mit dem für das Inkrafttreten dieser Änderungen vorgeschlagenen Termin.

Genehmigen Sie, Herr ... , den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Im Namen der Regierung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft

Änderung des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Anwendung der Bestimmungen über das gemeinschaftliche Versandverfahren

1. In Artikel 1 Abs. 1

werden die Worte „Anlagen I bis IX“ durch die Worte „Anlagen I und II“ ersetzt.

2. Artikel 2 Abs. 2 zweiter Unterabsatz zweiter Satz erhält folgende Fassung:

„Soweit es sich jedoch um die Artikel 1 und 7 der Verordnung über das gemeinschaftliche Versandverfahren (Anlage I) und Artikel 41 erster Unterabsatz der Verordnung über Durchführungsbestimmungen und Vereinfachungsmaßnahmen des gemeinschaftlichen Versandverfahrens (Anlage II) handelt, bezieht sich der Begriff „Gemeinschaft“ ausschließlich auf die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft.“

3. Artikel 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Vorbehaltlich des Artikels 69 Buchstaben b und c der Verordnung über Durchführungsbestimmungen und Vereinfachungsmaßnahmen des gemeinschaftlichen Versandverfahrens (Anlage II) und des Absatzes 4 sind sie auch zur Ausstellung von Versandpapieren T 2 L für Waren befugt, die nach der Schweiz versandt werden.“

b) Die Absätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„(3) Unbeschadet des Artikels 41 der Verordnung über Durchführungsbestimmungen und Vereinfachungsmaßnahmen des gemeinschaftlichen Versandverfahrens (Anlage II) kann das gemeinschaftliche Versandverfahren bei einer anderen als der im Versandschein T 1 oder T 2 angegebenen Zollstelle beendet werden, wenn beide Zollstellen zu derselben Vertragspartei gehören. Diese Zollstelle wird damit Bestimmungszollstelle.

(4) Die Zollstellen stellen für Waren, die im Verfahren des internationalen Warenverkehrs mit Carnets TIR befördert werden, keine Versandpapiere T 2 L aus, ausgenommen für solche, die auf dem Gebiet einer Vertragspartei entladen werden sollen und zusammen mit Waren befördert werden, die auf dem Gebiet eines nicht dem Abkommen angehörenden Landes entladen werden sollen.“

4. Artikel 8 erhält folgende Fassung:

„(1) Vorbehaltlich des Absatzes 2 werden Waren, deren Beförderung in der Schweiz beginnt, bei Anwendung des Titels IV Abschnitt I der Verordnung über Durchführungsbestimmungen und Vereinfachungsmaßnahmen des gemeinschaftlichen Versandverfahrens (Anlage II) als Waren angesehen, die im externen gemeinschaftlichen Versandverfahren befördert werden.

(2) Bei den in Artikel 1 Abs. 3 der Verordnung über das gemeinschaftliche Versandverfahren (Anlage I) bezeichneten Waren vermerkt die schweizerische Abgangszollstelle vorbehaltlich des Artikels 6 dieses Abkommens auf dem Exemplar Nummer 3 des internationalen Frachtbriefes, daß die darin bezeichneten Waren im internen gemeinschaftlichen Versandverfahren befördert werden. Zu diesem Zweck bringt sie in dem Feld 25 die Kurzbezeichnung T 2 und den Dienststempel an. Bei Beförderungen mit internationalem Expreßgutschein werden die Kurzbezeichnung T 2 und der Dienststempel auf dem Exemplar Nummer 4 angebracht.

Im Falle des Artikels 9 Abs. 2 der Verordnung über Durchführungsbestimmungen und Vereinfachungsmaßnahmen des gemeinschaftlichen Versandverfahrens (Anlage II) sind die laufenden Nummern der Ladelisten, die sich auf die in Artikel 1 Abs. 3 der Verordnung über das gemeinschaftliche Versandverfahren (Anlage I) bezeichneten Waren beziehen, in dem Feld 25 des internationalen Frachtbriefes oder auf dem internationalen Expreßgutschein zu vermerken.

(3) Bei den in Artikel 1 Abs. 2 der Verordnung über das gemeinschaftliche Versandverfahren (Anlage I) bezeichneten Waren wird die Kurzbezeichnung T 1 auf den obengenannten Papieren nicht angebracht.

(4) Artikel 41 der Verordnung über Durchführungsbestimmungen und Vereinfachungsmaßnahmen des gemeinschaftlichen Versandverfahrens (Anlage II) ist auf Warenbeförderungen, die in der Schweiz beginnen oder über die Schweiz in die Gemeinschaft gelangen, nicht anzuwenden.“

5. Artikel 9 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das oben bezeichnete zusätzliche Exemplar ist jedoch nicht erforderlich, wenn die Waren nach Titel IV Abschnitt I der Verordnung über Durchführungsbestimmungen und Vereinfachungsmaßnahmen des gemeinschaftlichen Versandverfahrens (Anlage II) befördert werden.“

6. Artikel 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) In den Beziehungen zwischen der Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft muß für jede Warenbeförderung im gemeinschaftlichen Versandverfahren, die in der Gemeinschaft beginnt, eine Sicherheit geleistet werden, die auch für die Schweizerische Eidgenossenschaft gültig ist; die Ausnahmen nach Artikel 42 Abs. 1, Artikel 43 Abs. 1 und Artikel 46 Abs. 2 der Verordnung über das gemeinschaftliche Versandverfahren (Anlage I) sowie nach Artikel 26 der Verordnung über Durchführungsbestimmungen und Vereinfachungsmaßnahmen des gemeinschaftlichen Versandverfahrens (Anlage II) bleiben unberührt.“

7. In Artikel 12 Abs. 1 und 3

werden die Worte „Anlage X“ durch die Worte „Anlage III“ ersetzt.

8. Artikel 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die nachstehend genannten, in den Anlagen I und II in eckigen Klammern wiedergegebenen Bestimmungen sind nicht anwendbar:

Anlage I:

Artikel 1 Abs. 4; Artikel 2 Abs. 2 zweiter Unterabsatz; Artikel 3; Artikel 4; Artikel 8; Artikel 10; Artikel 12 Abs. 1 letzter Satz; Artikel 15; Artikel 22 Abs. 1 letzter Satz; Artikel 26 Abs. 2; Artikel 29; Artikel 30 Abs. 3; Artikel 32 Abs. 1 zweiter Unterabsatz und Absatz 2; Artikel 39 Abs. 1 letzter Satz; Artikel 41; Artikel 44 Abs. 1 und 2; Artikel 45 Abs. 2; Artikel 47; Artikel 48 Abs. 2; Artikel 50 bis Artikel 53; Artikel 55 bis Artikel 61;

Anlage II:

Artikel 1 Abs. 3, Abs. 6 Satz 1 und Absatz 9; Artikel 2 Abs. 11; Artikel 4; Artikel 7 Abs. 3; Artikel 10 bis Artikel 14; Artikel 15 Abs. 2; Artikel 22; Artikel 27 bis Artikel 34; Artikel 35 Buchstabe a; Artikel 42 Abs. 2 und 4; Artikel 50 Buchstabe a; Artikel 51; Artikel 54 zweiter Unterabsatz; Artikel 68 Abs. 1; Artikel 74.

Die Artikel 4, 15 und 41, Artikel 44 Abs. 1 und 2, Artikel 47 und die Artikel 50 bis 53 der Anlage I sowie die Artikel 27 bis 34, Artikel 35 Buchstabe a, Artikel 42 Abs. 2 und 4,

Artikel 50 Buchstabe a, Artikel 51, Artikel 54 zweiter Unterabsatz, Artikel 68 Abs. 1 und Artikel 74 der Anlage II bleiben jedoch in den Mitgliedstaaten anwendbar.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Im Sinne der Artikel 22 bis 25 der Verordnung über Durchführungsbestimmungen und Vereinfachungsmaßnahmen des gemeinschaftlichen Versandverfahrens (Anlage II) ist „Rechnungseinheit“ der Wert von 0,88867088 g Feingold.“

9. Artikel 16 Abs. 2 und 3 erhält folgende Fassung:

„(2) Er empfiehlt insbesondere:

- a) Änderungen dieses Abkommens, soweit sie nicht von Absatz 3 Buchstabe b erfaßt werden;
- b) alle anderen Maßnahmen, die zur Durchführung des Abkommens erforderlich sind.

(3) Er beschließt:

- a) Änderungen der Anlagen dieses Abkommens, die durch Änderungen von Bestimmungen über das gemeinschaftliche Versandverfahren erforderlich sind;
- b) Änderungen des Abkommens, die durch Änderungen der Anlagen dieses Abkommens erforderlich sind;
- c) Änderungen dieses Abkommens, die mit dem Beitritt des Königreichs Dänemark, Irlands und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland zu den Europäischen Gemeinschaften in unmittelbarem Zusammenhang stehen.

Diese Beschlüsse werden von den Vertragsparteien nach ihren eigenen Regeln ausgeführt.“

10. Artikel 17 erhält folgende Fassung:

„Bestandteil dieses Abkommens sind:

- die Anlagen I bis III mit Ausnahme der in eckigen Klammern wiedergegebenen und in Artikel 13 Abs. 1 genannten Bestimmungen;
- die in den Anhängen I bis III beigefügten Briefwechsel.“

11. Das Protokoll über die Anwendung von Artikel 6 Abs. 1 des Abkommens und Anhang III des Abkommens werden aufgehoben. Der bisherige Anhang IV wird Anhang III.

Anhang II

**Beschluß Nr. 1/77 des gemischten Ausschusses EWG-Schweiz
— Gemeinschaftliches Versandverfahren —****zur Änderung der Anlagen I bis X des Abkommens zwischen der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Anwendung der
Bestimmungen über das gemeinschaftliche Versandverfahren**

DER GEMISCHTE AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Anwendung der Bestimmungen über das gemeinschaftliche Versandverfahren, insbesondere auf Artikel 16 Abs. 3 Buchstabe a,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Um die Handhabung der innerhalb der Gemeinschaft anzuwendenden Bestimmungen über das gemeinschaftliche Versandverfahren zu erleichtern, sind die in diesem Bereich vom Rat und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften erlassenen Rechtsakte kodifiziert worden.

Sowohl aus rechtlichen als auch aus praktischen Überlegungen erscheint es angezeigt, im Rahmen des Abkommens dieselben Bestimmungen anzuwenden wie auf Gemeinschaftsebene. Das Abkommen mit seinen Anlagen muß zu diesem Zweck angepaßt werden.

Die Änderungen, die das Abkommen selbst betreffen, sind Gegenstand der Empfehlung Nr. 1/77, die der Gemischte Ausschuss an die Vertragsparteien gerichtet hat.

Die in diesem Beschluß vorgesehenen Änderungen der Anlagen I bis X stehen mit den in der Empfehlung vorgeschlagenen Änderungen des Abkommens in unmittelbarem Zusammenhang. Es erscheint deshalb angezeigt, daß die Änderungen der An-

lagen zu demselben Zeitpunkt wirksam werden wie die Änderungen des Abkommens selbst —

BESCHLIESST:

Artikel 1

(1) Die Anlagen I bis IX des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Anwendung der Bestimmungen über das gemeinschaftliche Versandverfahren werden durch die im Anhang I dieses Beschlusses beigefügten Anlagen I und II ersetzt.

In der bisherigen Anlage X wird das Muster IV durch das Muster in Anhang II dieses Beschlusses ersetzt. Die so geänderte Anlage X wird Anlage III.

(2) Bürgschaftsbescheinigungen, die vor dem 1. Juli 1977 ausgestellt wurden, dürfen bis zum 30. Juni 1978 weiterverwendet werden.

(3) Die Beschlüsse Nr. 2/73 und Nr. 3/73 vom 4. Dezember 1973 sowie die Beschlüsse Nr. 2/74 und Nr. 3/74 vom 6. November 1974 werden aufgehoben.

Artikel 2

Dieser Beschluß tritt gleichzeitig mit den Änderungen des Abkommens, die Gegenstand der Empfehlung Nr. 1/77 vom 7. März 1977 sind, in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 7. März 1977

Für den Gemischten Ausschuss

Der Vorsitzende

K. Pingel

Verordnung über das gemeinschaftliche Versandverfahren**— (EWG) Nr. 222/77 vom 13. Dezember 1976 —**

ABSCHNITT I

Allgemeine Vorschriften

Artikel 1

(1) Das gemeinschaftliche Versandverfahren ist auf die Beförderung der in den Absätzen 2 und 3 genannten Waren zwischen zwei in der Gemeinschaft gelegenen Orten anzuwenden. Die Beförderung erfolgt im externen oder im internen gemeinschaftlichen Versandverfahren.

(2) Im externen gemeinschaftlichen Versandverfahren werden befördert:

- a) Waren, die nicht die Voraussetzungen der Artikel 9 und 10 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft erfüllen,
- b) Waren, die zwar die Voraussetzungen der Artikel 9 und 10 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft erfüllen, für die jedoch die Ausfuhr-Zollförmlichkeiten zur Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr nach Drittländern im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik erfüllt worden sind,
- c) Waren, die unter den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl fallen und die nach diesem Vertrag in der Gemeinschaft nicht im freien Verkehr sind.

(3) Im internen gemeinschaftlichen Versandverfahren werden befördert:

- a) Waren, die die Voraussetzungen der Artikel 9 und 10 des Vertrages zur Gründung der Europäischen

Wirtschaftsgemeinschaft erfüllen, im folgenden „Gemeinschaftswaren“ genannt, mit Ausnahme der in Absatz 2 Buchstabe b) genannten Waren,

- b) Waren, die unter den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl fallen und die nach diesem Vertrag in der Gemeinschaft im freien Verkehr sind,

wenn sie zollrechtlichen, steuerlichen, wirtschaftlichen, statistischen oder sonstigen Regelungen des Warenverkehrs unterliegen.

[(4) Vorbehaltlich der Artikel 2 Absatz 2, 7 Absatz 3, 8 Buchstabe b), 47, 48 Absatz 2 und 49 Absatz 2 sind zur Anwendung der Vorschriften des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über den freien Warenverkehr solche Waren als Gemeinschaftswaren anzusehen, die ordnungsgemäß über eine Binnengrenze in das Gebiet eines Mitgliedstaats verbracht werden, es sei denn, daß für diese Waren ein externer gemeinschaftlicher Versandschein vorgelegt wird.]

Artikel 2

(1) Abweichend von Artikel 1 ist das gemeinschaftliche Versandverfahren nicht anzuwenden, wenn Waren im Rahmen eines Verfahrens der vorübergehenden Verwendung oder eines Veredelungsverkehrs befördert werden.

(2) Die Vorschriften des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über den freien Warenverkehr sind auf Waren, die im Rahmen eines internationalen Verfahrens der vorübergehenden Verwendung oder eines internationalen Veredelungsverkehrs befördert werden, nur dann anzuwenden, wenn ein internes gemeinschaftliches Versandpapier vorgelegt wird, das zum Nachweis für den Gemeinschaftscharakter dieser Waren ausgestellt worden ist.

[Unter den Voraussetzungen, die nach dem Verfahren des Artikels 57 festzulegen sind, können diese Waren jedoch ohne Vorlage eines solchen Papiers als Gemeinschaftswaren angesehen werden.]

[Artikel 3

(1) Abweichend von Artikel 1 kann jeder Mitgliedstaat an Stelle des externen oder des internen gemeinschaftlichen Versandverfahrens ein einzelstaatliches Verfahren vorsehen, wenn Waren im Sinne des Artikels 1 Absätze 2 und 3 auf seinem Gebiet oder auf dem Seeweg von einem zu einem anderen inländischen Hafen befördert werden.

(2) Macht ein Mitgliedstaat von dieser Möglichkeit Gebrauch, so hat er dafür zu sorgen, daß die Durchführung der gemeinschaftlichen Regelungen gewährleistet ist, denen die Waren unterliegen.

(3) Für die Anwendung von Absatz 1 gilt das Gebiet der Wirtschaftsunion der Benelux-Staaten als Gebiet eines Mitgliedstaats.]

[Artikel 4

(1) Wird bei der Weiterbeförderung von Waren, die nach Artikel 2 Absatz 1 oder nach Artikel 3 zu einem einzelstaatlichen Verfahren abgefertigt worden sind, eine Binnengrenze überschritten, so sind diese Waren vor Überschreitung der genannten Grenze zum gemeinschaftlichen Versandverfahren abzufertigen.

(2) Unter den Voraussetzungen, die nach dem Verfahren des Artikels 57 festzulegen sind, kann jedoch für Waren, die zu einem Verfahren der vorübergehenden Verwendung oder zu einem Veredelungsverkehr abgefertigt worden sind, von der Anwendung des Absatzes 1 abgesehen werden.]

Artikel 5

Diese Verordnung steht Vereinbarungen zwischen Mitgliedstaaten über den Grenzverkehr nicht entgegen.

Artikel 6

Die Mitgliedstaaten können im Rahmen des gemeinschaftlichen Versandverfahrens durch zweiseitige Vereinbarungen untereinander das Verfahren für bestimmte Verkehre vereinfachen, wenn die Durchführung der gemeinschaftlichen Regelungen gewährleistet ist, denen die Waren unterliegen.

Diese Vereinbarungen sind der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten mitzuteilen.

Artikel 7

(1) Abweichend von Artikel 1 ist das gemeinschaftliche Versandverfahren nicht anzuwenden auf die Warenbeförderung im Verfahren des internationalen Warentransports mit Carnets TIR (TIR-Übereinkommen), im Verfahren des internationalen Eisenbahnverkehrs (TIF-Übereinkommen) oder im Schiffsverkehr auf Grund des Rheinmanifestes (Artikel 9 der revidierten Rheinschiffahrtsakte), sofern eine solche Beförderung außerhalb der Gemeinschaft begonnen hat oder enden soll.

Im Sinne von Unterabsatz 1 gilt die Warenbeförderung mit der Eisenbahn im Gebiet eines Mitglied-

staats, dessen Zollverwaltung ein besonderes Überwachungsverfahren anwendet, als Beförderung im Verfahren des internationalen Eisenbahnverkehrs, sofern die Beförderung auf Grund eines einzigen Beförderungspapiers durchgeführt wird.

(2) In der Rheinschiffahrt können Waren vorübergehend selbst dann auf Grund des Rheinmanifestes befördert werden, wenn die Beförderung innerhalb der Gemeinschaft begonnen hat und enden soll.

(3) Die Vorschriften des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über den freien Warenverkehr sind auf Waren, die in einem Verfahren nach den Absätzen 1 und 2 befördert werden, nur unter der Voraussetzung anzuwenden, daß neben dem für das betreffende Verfahren erforderlichen Papier ein internes gemeinschaftliches Versandpapier vorgelegt wird, das zum Nachweis für den Gemeinschaftscharakter dieser Waren ausgestellt worden ist.

Dieses interne gemeinschaftliche Versandpapier ist am oberen Rand mit dem Hinweis „TIR“ oder „TIF“ oder „Rheinmanifest“ sowie mit dem Ausstellungsdatum und der Nummer des für das betreffende Verfahren verwendeten Papiers zu versehen.

[Artikel 8

Besteht zwischen der Gemeinschaft und einem Drittland kein Abkommen, auf Grund dessen Waren, die zwischen zwei in der Gemeinschaft gelegenen Orten befördert werden, durch dieses Drittland im gemeinschaftlichen Versandverfahren durchgeführt werden können, so gilt folgende Regelung:

- a) Das gemeinschaftliche Versandverfahren wird nur angewendet, wenn die Warenbeförderung durch dieses Drittland auf Grund eines einzigen, in einem Mitgliedstaat ausgestellten Beförderungspapiers durchgeführt wird; für die Dauer der Durchfuhr durch dieses Drittland wird das gemeinschaftliche Versandverfahren ausgesetzt;
- b) Artikel 7 Absätze 1 und 3 werden angewendet auf Waren, die durch dieses Drittland durchgeführt werden, selbst wenn die Beförderung innerhalb der Gemeinschaft begonnen hat und enden soll.]

Artikel 9

Können in den Fällen, die in dieser Verordnung vorgesehen sind, die Vorschriften des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über den freien Warenverkehr nur angewendet werden, wenn ein internes gemeinschaftliches

Versandpapier vorgelegt wird, das zum Nachweis für den Gemeinschaftscharakter der Waren ausgestellt worden ist, so kann der Antragsteller bei Vorliegen eines triftigen Grundes dieses Papier von den zuständigen Behörden des Abgangsmittgliedstaats nachträglich erhalten.

[Artikel 10

Die Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrverbote oder -beschränkungen der Mitgliedstaaten sind anwendbar, soweit sie mit den drei Verträgen zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften vereinbar sind.]

Artikel 11

Im Sinne dieser Verordnung sind

- a) der „Hauptverpflichtete“:

die Person, die selbst oder durch einen befugten Vertreter durch eine zollamtlich geprüfte Anmeldung die Abfertigung zum gemeinschaftlichen Versandverfahren beantragt und damit gegenüber den zuständigen Behörden die Haftung für die ordnungsgemäße Durchführung dieses Verfahrens übernimmt;

- b) „Beförderungsmittel“: insbesondere

- Straßenfahrzeuge, Anhänger, Sattelanhänger,
- Eisenbahnwagen,
- Wasserfahrzeuge,
- Luftfahrzeuge,
- Behälter im Sinne des Zollabkommens über Behälter;

- c) die „Abgangszollstelle“:

die Zollstelle, bei der das gemeinschaftliche Versandverfahren beginnt;

- d) die „Grenzübergangsstelle“:

- die Eingangszollstelle, die in einem Mitgliedstaat liegt, der nicht der Abgangsmittgliedstaat ist,
- sowie die Ausgangszollstelle aus der Gemeinschaft, wenn im Verlauf eines gemeinschaftlichen Versandverfahrens die Sendung das Gebiet der Gemeinschaft über eine Grenze zwischen einem Mitgliedstaat und einem Drittland verläßt;

- e) die „Bestimmungszollstelle“:

die Zollstelle, der die Waren zur Beendigung des gemeinschaftlichen Versandverfahrens zu stellen sind;

f) die „Zollstelle der Bürgschaftsleistung“:
die Zollstelle, bei der eine Gesamtbürgschaft geleistet wird;

g) die „Binnengrenze“:
die gemeinsame Grenze zweier Mitgliedstaaten.

Die Waren, die in einem Seehafen eines Mitgliedstaats verladen und in einem Seehafen eines anderen Mitgliedstaats entladen werden, werden als Waren, die eine Binnengrenze überschreiten, betrachtet, sofern die Verschiffung mit einem einzigen Beförderungspapier erfolgt.

Die Waren, die aus Drittländern auf dem Seeweg eintreffen und in einem Seehafen eines Mitgliedstaats umgeladen werden, um in einem Seehafen eines anderen Mitgliedstaats entladen zu werden, gelten nicht als Waren, die eine Binnengrenze überschreiten.

ABSCHNITT II

Externes gemeinschaftliches Versandverfahren

Artikel 12

(1) Sollen Waren im externen gemeinschaftlichen Versandverfahren befördert werden, so sind sie nach Maßgabe dieser Verordnung mit einer Versandanmeldung T 1 zum Versand anzumelden. Die Versandanmeldung T 1 ist die Anmeldung von Waren mit einem Vordruck T 1, der gegebenenfalls durch einen oder mehrere Vordrucke T 1 bis ergänzt wird. [Die Muster der Vordrucke T 1 und T 1 bis werden nach dem Verfahren des Artikels 57 festgelegt.]

(2) Die Vordrucke T 1 und T 1 bis sind in einer von den zuständigen Behörden des Abgangsmitgliedstaats zu bestimmenden Amtssprache der Gemeinschaft zu drucken und auszufüllen. Soweit erforderlich, können die zuständigen Behörden eines durch das gemeinschaftliche Versandverfahren berührten Mitgliedstaats die Übersetzung in die Amtssprache oder in eine der Amtssprachen dieses Mitgliedstaats verlangen.

(3) Die Versandanmeldung T 1 ist von demjenigen, der die Abfertigung zum externen gemeinschaftlichen Versandverfahren beantragt, oder seinem befugten Vertreter zu unterzeichnen; sie ist der Abgangszollstelle in mindestens drei Exemplaren vorzulegen.

(4) Der Versandanmeldung T 1 beigefügte ergänzende Unterlagen sind Bestandteil der Anmeldung.

(5) Der Versandanmeldung T 1 ist das Beförderungspapier beizufügen.

Die Abgangszollstelle kann auf die Vorlage dieses Papiers bei der Zollabfertigung verzichten. Das Beförderungspapier ist jedoch während der Beförderung den Zollstellen auf Verlangen jederzeit vorzulegen.

(6) Schließt sich das gemeinschaftliche Versandverfahren im Abgangsmitgliedstaat einem besonderen Zollverfahren an, so ist in der Versandanmeldung T 1 auf dieses Verfahren oder auf die entsprechenden Zollpapiere hinzuweisen.

Artikel 13

Der Hauptverpflichtete hat

- a) die Waren innerhalb der vorgeschriebenen Frist unter Beachtung der von den zuständigen Behörden zur Nämlichkeitssicherung getroffenen Maßnahmen unverändert der Bestimmungszollstelle zu stellen;
- b) die Vorschriften über das gemeinschaftliche Versandverfahren und über den Versand in den bei der Beförderung berührten Mitgliedstaaten einzuhalten.

Artikel 14

(1) Jeder Mitgliedstaat kann vorsehen, daß das Versandpapier T 1 nach von ihm festzulegenden Bedingungen für einzelstaatliche Verfahren verwendet wird.

(2) Die ergänzenden Angaben, die hierzu von einer anderen Person als dem Hauptverpflichteten in dem Versandpapier T 1 eingetragen werden, sind gemäß den einzelstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften nur für diese Person verbindlich.

[Artikel 15

(1) Müssen Waren, bevor sie zum externen gemeinschaftlichen Versandverfahren abgefertigt werden können, zur Ausfuhr oder Wiederausfuhr angemeldet werden, so sind diese Anmeldung und die Anmeldung zum gemeinschaftlichen Versandverfahren zusammenzufassen und in einem Vordruck T 1 abzugeben, der gegebenenfalls durch einen oder mehrere Vordrucke T 1 bis ergänzt wird.

(2) Jeder Mitgliedstaat bestimmt, welche Angaben nach seinen einzelstaatlichen Vorschriften neben den im Vordruck T 1 vorgesehenen Angaben in den entsprechenden Spalten der Anmeldung zur Ausfuhr oder Wiederausfuhr zu machen sind, und schreibt die Anzahl der Exemplare vor.]

Artikel 16

(1) Dasselbe Beförderungsmittel kann verwendet werden, um Waren bei mehreren Abgangszollstellen zu laden und bei mehreren Bestimmungszollstellen zu entladen.

(2) In einer Versandanmeldung T 1 dürfen nur die Waren aufgeführt werden, die auf ein einziges Beförderungsmittel verladen worden sind oder verladen werden sollen und die dazu bestimmt sind, von derselben Abgangszollstelle zu derselben Bestimmungszollstelle befördert zu werden.

Im Sinne von Unterabsatz 1 gelten die nachstehenden Beförderungsmittel als ein einziges Beförderungsmittel, sofern mit ihnen Waren befördert werden, die zusammenbleiben sollen:

- a) ein Straßenfahrzeug mit einem oder mehreren Anhängern oder Sattelanhängern,
- b) mehrere Eisenbahnwagen,
- c) Schiffe, die eine Einheit bilden,
- d) Behälter, die auf ein Beförderungsmittel im Sinne dieses Artikels verladen worden sind.

Artikel 17

(1) Die Abgangszollstelle trägt die Versandanmeldung T 1 ein, bestimmt die Frist, innerhalb derer die Waren der Bestimmungszollstelle zu gestellen sind, und sichert die Nämlichkeit in der erforderlichen Weise.

(2) Sie versieht die Versandanmeldung T 1 mit den entsprechenden Angaben, behält das für sie bestimmte Exemplar und händigt die übrigen Exemplare dem Hauptverpflichteten oder dessen Vertreter aus.

Artikel 18

(1) Die Nämlichkeit der Waren wird grundsätzlich durch Verschuß gesichert.

(2) Der Verschuß erfolgt

- a) durch Raumverschuß, wenn das Beförderungsmittel bereits auf Grund anderer Zollvorschriften zugelassen oder von der Abgangszollstelle als verschlußsicher anerkannt worden ist;
- b) im übrigen durch Packstückverschuß.

(3) Als verschlußsicher können Beförderungsmittel anerkannt werden,

- a) an denen Verschlüsse einfach und wirksam angebracht werden können,

b) die so gebaut sind, daß keine Waren entnommen oder hinzugefügt werden können, ohne sichtbare Spuren des Aufbrechens zu hinterlassen oder den Verschuß zu verletzen,

c) die keine Verstecke enthalten, in denen Waren verborgen werden können, und

d) deren Laderäume für die Zollkontrolle leicht zugänglich sind.

(4) Die Abgangszollstelle kann vom Verschuß absehen, wenn die Nämlichkeit der Waren durch Beschreiben in der Versandanmeldung T 1 oder in den Begleitpapieren unter Berücksichtigung etwaiger anderer Maßnahmen zur Nämlichkeitssicherung festgestellt werden kann.

Artikel 19

(1) Die dem Hauptverpflichteten oder seinem Vertreter von der Abgangszollstelle ausgehändigten Exemplare des Versandscheins T 1 müssen die Waren bei der Beförderung begleiten.

(2) Die Beförderung hat über die im Versandschein T 1 angegebenen Grenzübergangsstellen zu erfolgen. Andere Grenzübergangsstellen können benutzt werden, soweit dies gerechtfertigt ist.

(3) Jeder Mitgliedstaat kann auf seinem Gebiet zur Überwachung Beförderungswege bestimmen.

(4) Jeder Mitgliedstaat übermittelt der Kommission das Verzeichnis der für gemeinschaftliche Versandverfahren zuständigen Zollstellen und deren Öffnungszeiten.

Die Kommission teilt diese Angaben den anderen Mitgliedstaaten mit.

Artikel 20

Die Exemplare des Versandscheins T 1 sind in jedem Mitgliedstaat den Zollstellen auf Verlangen vorzulegen; die Zollstellen können prüfen, ob noch ein ordnungsmäßiger Verschuß vorliegt. Die Waren werden nicht beschaut, es sei denn, daß der Verdacht einer Unregelmäßigkeit besteht, die zu Mißbräuchen führen könnte.

Artikel 21

Die Sendung ist bei jeder Grenzübergangsstelle unter Vorlage der Exemplare des Versandscheins T 1 vorzuführen.

Artikel 22

(1) Der Beförderer hat bei jeder Grenzübergangsstelle einen Grenzübergangsschein abzugeben. [Das Muster des Grenzübergangsscheins wird nach dem Verfahren des Artikels 57 festgelegt.]

(2) Die Grenzübergangsstellen beschauen die Waren nicht, es sei denn, daß der Verdacht einer Unregelmäßigkeit besteht, die zu Mißbräuchen führen könnte.

(3) Erfolgt die Beförderung entsprechend Artikel 19 Absatz 2 über eine andere als die im Versandschein T 1 angegebene Grenzübergangsstelle, so übersendet diese Zollstelle den Grenzübergangsschein unverzüglich der im Versandschein T 1 angegebenen Grenzübergangsstelle.

Artikel 23

Werden Waren bei einer Zwischenzollstelle zuge-
laden oder entladen, so sind die von der oder den
Abgangszollstellen ausgehändigten Exemplare des
Versandscheins T 1 vorzulegen.

Artikel 24

(1) Die in einem Versandschein T 1 aufgeführten
Waren können ohne neue Anmeldung unter Aufsicht
einer Zollstelle des Mitgliedstaats, auf dessen Gebiet
die Umladung erfolgen soll, auf ein anderes Beför-
derungsmittel umgeladen werden. Die Zollstelle trägt
in diesem Fall im Versandschein T 1 einen Vermerk
ein.

(2) Die Zollstelle kann unter den von ihr festgelegten
Voraussetzungen die Umladung ohne zollamtliche
Aufsicht zulassen. Bei einer solchen Umladung hat
der Beförderer den Versandschein T 1 mit einem ent-
sprechenden Vermerk zu versehen und die nächste
Zollstelle, der die Waren vorzuführen sind, zu unter-
richten, damit die Umladung zollamtlich bescheinigt
wird.

Artikel 25

(1) Wird während der Beförderung der Verschluß
ohne Absicht des Beförderers verletzt, so hat dieser
in dem Mitgliedstaat, in dem sich das Beförderung-
smittel befindet, von einer Zollstelle, wenn eine solche
in der Nähe ist, anderenfalls von einer anderen be-
fugten Behörde, so schnell wie möglich ein Protokoll
aufnehmen zu lassen. Soweit möglich werden neue
Verschlüsse angelegt.

(2) Bei Unfällen, die eine Umladung auf ein anderes
Beförderungsmittel erfordern, gilt Artikel 24.

Wenn keine Zollstelle in der Nähe ist, kann eine
andere befugte Behörde nach Maßgabe von Artikel
24 Absatz 1 tätig werden.

(3) Zwingt eine unmittelbar drohende Gefahr zum
sofortigen teilweisen oder völligen Entladen, so kann
der Beförderer in eigener Verantwortung handeln. Er
hat dies im Versandschein T 1 zu vermerken. Ab-
satz 1 ist entsprechend anzuwenden.

(4) Kann der Beförderer auf Grund eines Unfalls
oder eines anderen Vorfalles während der Beförderung
die Frist nach Artikel 17 nicht einhalten, so hat er
die in Absatz 1 genannte zuständige Behörde so
schnell wie möglich zu benachrichtigen. Diese
Behörde trägt einen entsprechenden Vermerk im
Versandschein T 1 ein.

Artikel 26

(1) Die Bestimmungszollstelle vermerkt auf den
Exemplaren des Versandscheins T 1 das Ergebnis
ihrer Prüfung und sendet der Abgangszollstelle un-
verzüglich ein Exemplar zurück; das andere Exem-
plar verbleibt bei der Bestimmungszollstelle.

[(2) Das gemeinschaftliche Versandverfahren kann bei
einer anderen als der im Versandschein T 1 ange-
gebenen Zollstelle beendet werden. Diese Zollstelle
wird damit Bestimmungszollstelle.]

Artikel 27

(1) Soweit in dieser Verordnung nichts anderes be-
stimmt ist, hat der Hauptverpflichtete eine Sicher-
heit zu leisten, damit die Erhebung der Zölle und
anderen Abgaben sichergestellt wird, die ein Mit-
gliedstaat für die Waren beanspruchen könnte, die
sein Gebiet beim gemeinschaftlichen Versandver-
fahren berühren.

(2) Die Sicherheit kann für mehrere gemeinschaft-
liche Versandverfahren als Gesamtbürgschaft oder
für jedes gemeinschaftliche Versandverfahren einzeln
geleistet werden.

(3) Vorbehaltlich des Artikels 33 Absatz 2 besteht
die Sicherheitsleistung in einer selbstschuldnerischen
Bürgschaft einer natürlichen oder juristischen dritten
Person, die in dem Mitgliedstaat, in dem die Sicher-
heit geleistet wird, ansässig und von diesem Mitglied-
staat als Steuerbürge zugelassen ist.

Artikel 28

(1) Die Person, die nach Artikel 27 die Bürgschaft
übernimmt, ist verpflichtet, in den Mitgliedstaaten,

deren Gebiet vom gemeinschaftlichen Versandverfahren berührt wird, eine natürliche oder juristische dritte Person zu benennen, die die Mitbürgschaft übernimmt.

Dieser Mitbürge muß in dem betreffenden Mitgliedstaat ansässig sein und sich selbstschuldnerisch zur Zahlung der Zölle und anderen Abgaben verpflichten, die dort beansprucht werden könnten.

(2) Die Anwendung des Absatzes 1 hängt von einem Beschluß des Rates ab; dieser beschließt auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit, nachdem geprüft worden ist, unter welchen Bedingungen die Mitgliedstaaten ihre Ansprüche auf Grund von Artikel 36 haben durchsetzen können.

[Artikel 29

(1) Die in Artikel 27 Absatz 3 genannte Bürgschaft ist je nach ihrer Art in einer Urkunde zu leisten, die dem Muster I oder II im Anhang entspricht.

(2) Wenn es die einzelstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften oder Handelsbräuche erfordern, kann jeder Mitgliedstaat zulassen, daß die Bürgschaft in anderer urkundlicher Form geleistet wird, sofern damit die gleichen Rechtswirkungen wie mit der im Muster vorgesehenen Bürgschaftsurkunde erzielt werden.]

Artikel 30

(1) Die Gesamtbürgschaft ist bei einer Zollstelle der Bürgschaftsleistung zu leisten.

(2) Die Zollstelle der Bürgschaftsleistung bestimmt die Bürgschaftssumme, nimmt die Bürgschaftserklärung an und erteilt dem Hauptverpflichteten die Bewilligung, im Rahmen der Bürgschaft gemeinschaftliche Versandverfahren von jeder beliebigen Abgangszollstelle aus durchzuführen.

[(3) Jede Person, der eine Bewilligung erteilt worden ist, erhält hierüber unter den von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten festgelegten Bedingungen eine Bürgschaftsbescheinigung in einem oder mehreren Exemplaren. Das Muster der Bürgschaftsbescheinigung wird nach dem Verfahren des Artikels 57 festgelegt.]

(4) In jeder Versandanmeldung T1 ist auf diese Bescheinigung hinzuweisen.

Artikel 31

(1) Die Zollstelle der Bürgschaftsleistung kann die Bewilligung widerrufen, wenn die Voraussetzungen, unter denen sie erteilt wurde, nicht mehr vorliegen.

(2) Jeder Mitgliedstaat teilt den betroffenen Mitgliedstaaten den Widerruf von Bewilligungen mit.

Artikel 32

(1) Jeder Mitgliedstaat kann zulassen, daß die natürliche oder juristische dritte Person, die nach Maßgabe der Artikel 27 und 28 die Bürgschaft übernimmt, sich — gleichgültig, wer Hauptverpflichteter ist — in einer einzigen Urkunde in Höhe eines Pauschbetrags von fünftausend Rechnungseinheiten je Anmeldung zur Zahlung der Zölle und anderen Abgaben verpflichtet, die bei den im Rahmen seiner Verpflichtung durchgeführten Versandverfahren gegebenenfalls beansprucht werden können. Der Pauschbetrag wird höher festgesetzt, wenn die Beförderung der Waren erhöhte Risiken in sich birgt; dabei ist insbesondere die Belastung durch Zölle und andere Abgaben zu berücksichtigen, denen die Waren in einem oder mehreren Mitgliedstaaten unterliegen.

[Die in Unterabsatz 1 genannte Bürgschaft ist in einer Urkunde zu leisten, die dem Muster III im Anhang entspricht.

(2) Nach dem Verfahren des Artikels 57 werden festgelegt:

- a) die Warenbeförderungen, für die eine Erhöhung des Pauschbetrags in Betracht kommen könnte, sowie die Voraussetzungen, unter denen die Erhöhung vorgenommen wird;
- b) die Bedingungen, unter denen der Nachweis erbracht wird, daß die Sicherheit nach Absatz 1 für ein bestimmtes gemeinschaftliches Versandverfahren gilt.]

Artikel 33

(1) Die Sicherheit für ein einzelnes gemeinschaftliches Versandverfahren ist bei der Abgangszollstelle zu leisten.

(2) Sie kann bar hinterlegt werden. Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten bestimmen die Höhe der Barsicherheit; sie ist bei jeder Grenzübergangsstelle im Sinne von Artikel 11 Buchstabe d) erster Gedankenstrich zu erneuern.

Artikel 34

Unbeschadet einzelstaatlicher Vorschriften, die für weitere Fälle eine Befreiung vorsehen, wird der Hauptverpflichtete von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten von der Entrichtung der Zölle und anderen Abgaben befreit

- a) für Waren, die nachweislich durch höhere Gewalt oder durch ein zufälliges Ereignis untergegangen sind;
- b) für behördlich anerkannte Fehlmengen, die auf Grund der Eigenart der Ware entstanden sind.

Artikel 35

Der Sicherungsgeber ist von seinen Verpflichtungen gegenüber den Mitgliedstaaten, deren Gebiet bei der Beförderung im gemeinschaftlichen Versandverfahren berührt würde, befreit, wenn der Versandschein T 1 bei der Abgangszollstelle erledigt worden ist.

Der Sicherungsgeber ist auch nach Ablauf einer Frist von zwölf Monaten, vom Zeitpunkt der Registrierung des Versandpapiers T 1 an gerechnet, von seinen Verpflichtungen befreit, wenn er von der Abgangszollstelle nicht über die Nichterledigung des Versandscheins T 1 unterrichtet worden ist.

Artikel 36

(1) Wird festgestellt, daß im Verlauf eines gemeinschaftlichen Versandverfahrens in einem bestimmten Mitgliedstaat Zuwiderhandlungen begangen worden sind, so werden hierdurch fällig gewordene Zölle und andere Abgaben — unbeschadet der Strafverfolgung — von diesem Mitgliedstaat nach dessen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erhoben.

(2) Steht der Ort der Zuwiderhandlung nicht fest, so gilt sie als begangen,

- a) wenn sie während des gemeinschaftlichen Versandverfahrens bei einer Grenzübergangsstelle an einer Binnengrenze festgestellt wird: in dem Mitgliedstaat, den das Beförderungsmittel oder die Waren zuletzt verlassen haben;
- b) wenn sie während des gemeinschaftlichen Versandverfahrens bei einer Grenzübergangsstelle im Sinne von Artikel 11 Buchstabe d) zweiter Gedankenstrich festgestellt wird: in dem Mitgliedstaat, zu dem diese Grenzübergangsstelle gehört;
- c) wenn sie während des gemeinschaftlichen Versandverfahrens auf dem Gebiet eines Mitgliedstaats nicht bei der Grenzübergangsstelle, sondern an einer anderen Stelle festgestellt wird: in dem Mitgliedstaat, in dem diese Feststellung getroffen worden ist;
- d) wenn die Sendung nicht der Bestimmungszollstelle gestellt worden ist: in dem Mitgliedstaat, in den das Beförderungsmittel oder die Waren zuletzt

nachweislich auf Grund der Grenzübergangsscheine gelangt sind;

- e) wenn die Zuwiderhandlung nach Durchführung des gemeinschaftlichen Versandverfahrens festgestellt wird: in dem Mitgliedstaat, in dem diese Feststellung getroffen worden ist.

Artikel 37

(1) Die von den Zollbehörden eines Mitgliedstaats ordnungsgemäß ausgestellten Versandscheine T 1 und die von diesen Behörden zur Nämlichkeitssicherung getroffenen Maßnahmen haben in den anderen Mitgliedstaaten die gleiche rechtliche Wirkung wie die von den Zollbehörden dieser Mitgliedstaaten ordnungsgemäß ausgestellten Versandscheine T 1 und zur Nämlichkeitssicherung getroffenen Maßnahmen.

(2) Feststellungen der zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats bei Prüfungen im Rahmen des gemeinschaftlichen Versandverfahrens haben in den anderen Mitgliedstaaten die gleiche Beweiskraft wie Feststellungen der zuständigen Behörden dieser Mitgliedstaaten.

Artikel 38

Soweit erforderlich, unterrichten sich die Zollverwaltungen der Mitgliedstaaten gegenseitig über Feststellungen, Schriftstücke, Berichte, Niederschriften und Auskünfte, die sich auf Beförderungen im gemeinschaftlichen Versandverfahren beziehen, sowie über Unregelmäßigkeiten und Zuwiderhandlungen in diesem Verfahren.

ABSCHNITT III

Internes gemeinschaftliches Versandverfahren

Artikel 39

(1) Sollen Waren im internen gemeinschaftlichen Versandverfahren befördert werden, so sind sie mit einer Versandanmeldung T 2 zum Versand anzumelden. Die Versandanmeldung T 2 ist die Anmeldung von Waren mit einem Vordruck T 2, der gegebenenfalls durch einen oder mehrere Vordrucke T 2 bis ergänzt wird. [Die Muster der Vordrucke T 2 und T 2 bis werden nach dem Verfahren des Artikels 57 festgelegt.]

(2) Für das interne gemeinschaftliche Versandverfahren gilt Abschnitt II entsprechend, soweit nicht in den Artikeln 40 und 41 etwas anderes bestimmt ist.

Artikel 40

Eine Sicherheit ist für die Beförderung zwischen der Abgangszollstelle und der ersten Grenzübergangsstelle nur dann zu leisten, wenn dies nach den Vorschriften des Mitgliedstaats, in dem die Abgangszollstelle liegt, erforderlich ist.

[Artikel 41

(1) Waren, für die die Ausfuhrförmlichkeiten bei einer Grenzzollstelle des Ausfuhrmitgliedstaats erfüllt werden, brauchen bei dieser Zollstelle nicht zum gemeinschaftlichen Versandverfahren abgefertigt zu werden, wenn sie keinen gemeinschaftlichen Maßnahmen zur Überwachung ihrer Verwendung oder ihrer Bestimmung unterliegen.

In diesem Fall brauchen in der Versandanmeldung T 2 nur die Angaben eingetragen zu werden, die nach den Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Abgangsmitgliedstaats für die Ausfuhr erforderlich sind.

Die Ausfuhrzollstelle versieht ein Exemplar des Versandpapiers T 2 mit einem Vermerk und händigt es dem Ausführer oder dessen Vertreter aus, auf Wunsch zusammen mit den nicht verwendeten Exemplaren. Das mit einem Vermerk versehene Exemplar ist bei der Eingangszollstelle des angrenzenden Mitgliedstaats abzugeben. Bei dieser Zollstelle kann dann ein internes gemeinschaftliches Versandverfahren beginnen; diese Zollstelle wird damit Abgangszollstelle.

(2) Absatz 1 gilt ebenfalls für die Waren, die eine Binnengrenze im Sinne von Artikel 11 Buchstabe g) Unterabsatz 2 überschreiten.]

ABSCHNITT IV

Sondervorschriften für bestimmte Beförderungsarten*Artikel 42*

(1) Die Eisenbahnen der Mitgliedstaaten sind von der Pflicht zur Sicherheitsleistung befreit.

(2) Artikel 19 Absätze 2 und 3, Artikel 21 und Artikel 22 sind auf die Warenbeförderung im Eisenbahnverkehr nicht anzuwenden.

(3) Im Falle des Artikels 36 Absatz 2 Buchstabe d) ersetzen die Anschreibungen der Eisenbahnen die Grenzübergangsscheine.

Artikel 43

(1) Für die Warenbeförderung auf dem Rhein und den Rheinwasserstraßen ist keine Sicherheit zu leisten.

(2) Jeder Mitgliedstaat kann bei der Warenbeförderung auf anderen in seinem Gebiet gelegenen Wasserstraßen auf die Sicherheitsleistung verzichten. Die Mitgliedstaaten teilen die hierzu getroffenen Maßnahmen der Kommission mit; diese unterrichtet die anderen Mitgliedstaaten.

[Artikel 44

(1) Abweichend von Artikel 4 braucht auf Waren, die bei der Beförderung eine Binnengrenze im Sinne von Artikel 11 Buchstabe g) Unterabsatz 2 überschreiten, das gemeinschaftliche Versandverfahren nicht angewandt zu werden, bevor sie die genannte Grenze überschreiten.

(2) Absatz 1 gilt nicht,

- wenn die Waren gemeinschaftlichen Maßnahmen zur Überwachung ihrer Verwendung oder ihrer Bestimmung unterliegen oder
- wenn die Beförderung in einem anderen Mitgliedstaat als demjenigen, in dem der Entladehafen gelegen ist, enden soll, sofern die Weiterbeförderung von diesem Hafen nicht in Anwendung von Artikel 7 Absatz 2 auf Grund des Rheinmanifestes erfolgen soll.]

(3) Bei Waren, die vor dem Überschreiten der Binnengrenze dem gemeinschaftlichen Versandverfahren unterstellt worden sind, wird die Wirkung dieses Versandverfahrens während der Beförderung im Seeweg ausgesetzt.

(4) Für die Beförderung im Seeverkehr ist keine Sicherheit zu leisten.

Artikel 45

(1) Das gemeinschaftliche Versandverfahren ist für die Warenbeförderung im Luftverkehr nicht zwingend vorgeschrieben, wenn die Waren keinen gemeinschaftlichen Maßnahmen zur Überwachung ihrer Verwendung oder ihrer Bestimmung unterliegen.

[(2) Erfolgt die Beförderung im gemeinschaftlichen Versandverfahren ganz oder zum Teil auf dem Luftweg, so ist für die Beförderung im Luftverkehr, die von Luftfahrtgesellschaften durchgeführt wird, die in einer nach dem Verfahren des Artikels 57 aufzustellenden Liste genannt sind, keine Sicherheit zu leisten.]

Artikel 46

(1) Das gemeinschaftliche Versandverfahren ist für die Warenbeförderung durch Rohrleitungen nicht zwingend vorgeschrieben.

(2) Erfolgt die Beförderung durch Rohrleitungen im gemeinschaftlichen Versandverfahren, so ist keine Sicherheit zu leisten.

[Artikel 47

Die Vorschriften des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über den freien Warenverkehr sind auf Waren, die auf Grund von Artikel 44, Artikel 45 Absatz 1 oder Artikel 46 Absatz 1 nicht im internen gemeinschaftlichen Versandverfahren befördert werden, nur dann anzuwenden, wenn ein internes gemeinschaftliches Versandpapier vorgelegt wird, das zum Nachweis für den Gemeinschaftscharakter der Waren ausgestellt worden ist.]

ABSCHNITT V

Sondervorschriften für Postsendungen*Artikel 48*

(1) Abweichend von Artikel 1 ist das gemeinschaftliche Versandverfahren auf Postsendungen (einschließlich Postpakete) nicht anzuwenden.

[(2) Die Vorschriften des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über den freien Warenverkehr sind auf Waren, die bei einem in der Gemeinschaft gelegenen Postamt abgesandt werden, nur dann anzuwenden, wenn die Umschließungen oder die Begleitpapiere nicht mit einem gelben Klebezettel versehen sind, dessen Muster nach dem Verfahren des Artikels 57 festgelegt wird. Die zuständigen Behörden des Abgangsmitgliedstaats sind verpflichtet, einen solchen Klebezettel auf den Umschließungen und Begleitpapieren anzubringen oder anbringen zu lassen, wenn die Waren die Voraussetzungen der Artikel 9 und 10 des genannten Vertrages nicht erfüllen.]

ABSCHNITT VI

Sondervorschriften für von Reisenden mitgeführte oder in ihrem sonstigen Reisegepäck enthaltene Waren*Artikel 49*

(1) Das gemeinschaftliche Versandverfahren ist für die Beförderung von Waren, die Reisende mitführen

oder die in ihrem sonstigen Reisegepäck enthalten sind, nicht zwingend vorgeschrieben, wenn es sich um Waren handelt, die nicht zu kommerziellen Zwecken bestimmt sind.

(2) Die Vorschriften des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über den freien Warenverkehr sind auf Waren, die auf Grund von Absatz 1 nicht im gemeinschaftlichen Versandverfahren befördert werden, anzuwenden,

a) wenn bei der Anmeldung erklärt wird, daß es sich um Gemeinschaftswaren handelt, und kein Zweifel an der Richtigkeit dieser Erklärung besteht und wenn der Gesamtwert der Waren je Reisender dreihundert Rechnungseinheiten nicht übersteigt;

b) in anderen Fällen, wenn ein internes gemeinschaftliches Versandpapier vorgelegt wird, das zum Nachweis für den Gemeinschaftscharakter der Waren ausgestellt worden ist.

ABSCHNITT VII

Statistische Vorschriften*[Artikel 50*

Bei Anwendung des gemeinschaftlichen Versandverfahrens dient dieses Verfahren auch als Grundlage für die statistische Erhebung der Durchfuhr und Ausfuhr.]

[Artikel 51

(1) Die Versandpapiere T 1 und T 2 dienen als statistische Unterlagen für die Warenbeförderung im gemeinschaftlichen Versandverfahren.

(2) Bei Beförderungen nach Artikel 7 Absätze 1 und 2 dienen die dafür vorgesehenen Papiere als statistische Unterlagen für die Durchfuhr.

Im Falle des Artikels 7 Absatz 1 Unterabsatz 2 trifft jeder Mitgliedstaat die für die Statistik erforderlichen Maßnahmen.

(3) Werden für ein und dieselbe Warenbeförderung nacheinander ein einzelstaatliches Durchfuhrpapier und ein Versandschein T 1 oder T 2 ausgestellt, so dient nur das Versandpapier T 1 oder T 2 als statistische Unterlage.]

[Artikel 52

Bis der Rat auf Vorschlag der Kommission die Bestimmungen zur Vereinheitlichung der Durchfuhrstatistik festgelegt hat,

- a) übersendet die Abgangszollstelle der für die Außenhandelsstatistik des Abgangsmitgliedstaats zuständigen Dienststelle unverzüglich ein Exemplar des Versandscheins T 1 oder T 2, das dem von der Bestimmungszollstelle der Abgangszollstelle zurückgesandten Exemplar entspricht; das zuletzt genannte Exemplar muß sämtliche für die statistische Erhebung des gemeinschaftlichen Versandverfahrens in allen Durchfuhrmitgliedstaaten erforderlichen Angaben enthalten;
- b) übersendet die Bestimmungszollstelle der für die Außenhandelsstatistik des Bestimmungsmemberstaats zuständigen Dienststelle unverzüglich ein Exemplar des Versandscheins T 1 oder T 2, das dem bei der Bestimmungszollstelle verbleibenden Exemplar entspricht; das zuletzt genannte Exemplar muß sämtliche für die statistische Erhebung des gemeinschaftlichen Versandverfahrens in allen Durchfuhrmitgliedstaaten erforderlichen Angaben enthalten;
- c) übersendet die für die Außenhandelsstatistik des Abgangsmitgliedstaats zuständige Dienststelle den für die Außenhandelsstatistik zuständigen Dienststellen der anderen durch das gemeinschaftliche Versandverfahren betroffenen Mitgliedstaaten — mit Ausnahme des Bestimmungsmemberstaats — unverzüglich die Angaben, die in dem nach Buchstabe a) übersandten Exemplar des Versandscheins T 1 oder T 2 enthalten sind.]

[Artikel 53]

Die zuständige Zollstelle übersendet das für die Statistik vorgesehene Exemplar der Ausfuhr- oder Wiederausfuhranmeldung unverzüglich der für die Außenhandelsstatistik zuständigen Dienststelle des Staates, aus dem die Waren ausgeführt werden.]

Artikel 54

Der Hauptverpflichtete oder sein bevollmächtigter Vertreter hat auf Verlangen der für die Außenhandelsstatistik zuständigen einzelstaatlichen Dienststellen alle für diese Statistik erforderlichen Auskünfte bezüglich des Versandpapiers T 1 oder T 2 zu erteilen.

[ABSCHNITT VIII]

Vorschriften über den Ausschuß für das gemeinschaftliche Versandverfahren

Artikel 55

(1) Es wird ein Ausschuß für das gemeinschaftliche Versandverfahren — im folgenden „Ausschuß“ ge-

nannt — eingesetzt, der aus Vertretern der Mitgliedstaaten besteht und in dem ein Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

(2) Der Ausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.]

[Artikel 56]

Der Ausschuß kann alle die Anwendung dieser Verordnung betreffenden Fragen prüfen, die ihm der Vorsitzende von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaats unterbreitet.]

[Artikel 57]

(1) Nach dem Verfahren der Absätze 2 und 3 werden die Vorschriften erlassen, die erforderlich sind

- a) zur Durchführung der Artikel 2, 4, 7, 8, 9, 32, 34, 35, 41, 45 und 59;
- b) zur Ausgestaltung des gemeinschaftlichen Versandverfahrens, damit bestimmte gemeinschaftliche Maßnahmen zur Überwachung der Verwendung oder der Bestimmung von Waren angewendet werden können;
- c) zur Vereinfachung der Förmlichkeiten des gemeinschaftlichen Versandverfahrens, insbesondere des internen gemeinschaftlichen Versandverfahrens, und zur Anpassung dieser Förmlichkeiten an die Erfordernisse, die sich aus der Eigenart bestimmter Waren ergeben.

Nach diesem Verfahren werden auch die in den Artikeln 12, 22, 30, 39 und 48 genannten Vordruckmuster festgelegt. Diese Muster können von denjenigen im Anhang der bisherigen Verordnung (EWG) Nr. 542/69 insoweit abweichen, als dies durch die Erfordernisse, die sich aus der Eigenart bestimmter Waren ergeben, oder durch technische Erfordernisse bedingt ist.

(2) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu erlassenden Vorschriften. Der Ausschuß nimmt zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist Stellung, die der Vorsitzende nach der Dringlichkeit der betreffenden Frage bestimmen kann. Die Stellungnahme kommt mit einer Mehrheit von einundvierzig Stimmen zustande, wobei die Stimmen der Mitgliedstaaten nach Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages gewogen werden; der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

(3) a) Die Kommission erläßt die in Aussicht genommenen Vorschriften, wenn sie der Stellungnahme des Ausschusses entsprechen.

- b) Entsprechen die in Aussicht genommenen Vorschriften nicht der Stellungnahme des Ausschusses oder ist keine Stellungnahme ergangen, so schlägt die Kommission dem Rat unverzüglich die zu erlassenden Vorschriften vor. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.
- c) Hat der Rat nach Ablauf einer Frist von drei Monaten, nachdem ihm der Vorschlag übermittelt worden ist, keinen Beschluß gefaßt, so werden die vorgeschlagenen Vorschriften von der Kommission erlassen.]

[ABSCHNITT IX

[Schlußvorschriften

[Artikel 58

Abweichend von dieser Verordnung können Belgien, Luxemburg und die Niederlande auf die im Rahmen des gemeinschaftlichen Versandverfahrens verwendeten Papiere die Abkommen anwenden, welche sie untereinander geschlossen haben oder schließen, um die Grenzformalitäten an der belgisch-luxemburgischen und belgisch-niederländischen Grenze zu vereinfachen oder zu beseitigen.]

[Artikel 59

- (1) Die Anhänge sind Bestandteil dieser Verordnung.

(2) Die Muster in diesen Anhängen können nach dem Verfahren des Artikels 57 den Erfordernissen, die sich aus der Eigenart bestimmter Waren ergeben, sowie technischen Erfordernissen angepaßt werden.]

[Artikel 60

Jeder Mitgliedstaat unterrichtet die Kommission über die Bestimmungen, die er zur Durchführung dieser Verordnung erläßt.

Die Kommission unterrichtet die anderen Mitgliedstaaten über diese Mitteilungen.]

[Artikel 61

(1) Die Verordnung (EWG) Nr. 542/69 wird aufgehoben.

(2) Sämtliche Verweisungen in anderen Gemeinschaftsakten als dieser Verordnung auf die Verordnung (EWG) Nr. 542/69, auf bestimmte Artikel dieser Verordnung oder auf Verordnungen, die zu deren Durchführung nach dem Verfahren des Artikels 58 Absätze 2 und 3 der vorbezeichneten Verordnung erlassen wurden, gelten als Verweisungen auf die vorliegende Verordnung oder auf die Verordnungen, die zu ihrer Durchführung erlassen werden.]

**Verordnung über Durchführungsbestimmungen und Vereinfachungsmaßnahmen
des gemeinschaftlichen Versandverfahrens**

— (EWG) Nr. 223/77 vom 22. Dezember 1976 —

TITEL I

**BESTIMMUNGEN ÜBER VORDRUCKE UND IHRE VERWENDUNG IM RAHMEN
DES GEMEINSCHAFTLICHEN VERSANDVERFAHRENS**

ABSCHNITT I

VORDRUCKE

Artikel 1

(1) Die Vordrucke für die Anmeldungen zum gemeinschaftlichen Versandverfahren müssen, mit Ausnahme der einzelstaatlichen Zwecken vorbehaltenen Felder, den Mustern in den Anhängen I bis IV entsprechen. Die Anmeldungen I bis IV werden entsprechend der Verordnung (EWG) Nr. 222/77 sowie den nachstehenden Artikeln 3 und 4 verwendet.

(2) Im Rahmen der Artikel 5 bis 9 dürfen als beschreibender Teil der Versandanmeldungen Ladelisten nach dem Muster im Anhang V verwendet werden. Ihre Verwendung läßt die Verpflichtungen unberührt, die hinsichtlich der Förmlichkeiten bei der Ausfuhr, Wiederausfuhr, Einfuhr oder Wiedereinfuhr sowie der diesbezüglichen Vordrucke bestehen.

[(3) Der Vordruck für die besondere Ausfertigung des gemeinschaftlichen Versandpapiers, nachstehend Kontrollexemplar T Nr. 5 genannt, das als Nachweis dafür zu verwenden ist, daß die betreffenden Waren der vorgesehenen Verwendung oder Bestimmung zugeführt worden sind, muß dem Muster im Anhang VI entsprechen. Das Kontrollexemplar T Nr. 5 wird entsprechend den Artikeln 10 bis 13 ausgestellt und verwendet.]

(4) Der Vordruck für den Grenzübergangsschein nach Artikel 22 der Verordnung (EWG) Nr. 222/77 muß dem Muster im Anhang VII entsprechen.

(5) Der Vordruck für die Eingangsbescheinigung, mit der nachgewiesen wird, daß ein gemeinschaftliches Versandpapier und/oder ein Kontrollexemplar T Nr. 5 bei der Bestimmungszollstelle vorgelegt und zugleich die darin bezeichnete Warensendung gestellt worden ist, muß dem Muster im Anhang VIII entsprechen. Die Eingangsbescheinigung wird entsprechend Artikel 15 ausgestellt und verwendet.

[(6) Der Vordruck für die Bürgschaftsbescheinigung nach Artikel 30 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 222/77 muß dem Muster im Anhang IX entsprechen.] Die Bürgschaftsbescheinigung wird entsprechend den Artikeln 18 bis 21 ausgestellt und verwendet.

(7) Der Vordruck für den Sicherheitstitel im Rahmen der Pauschalbürgschaft muß dem Muster im Anhang X entsprechen. Die auf der Rückseite des Musters enthaltenen Angaben können auch auf den oberen Teil der Vorderseite vor die Angaben über den Aussteller gesetzt werden; die übrigen Textteile bleiben unverändert. Der Sicherheitstitel wird entsprechend den Artikeln 22 bis 25 ausgestellt und verwendet.

(8) Der Vordruck für das interne gemeinschaftliche Versandpapier T 2 L, das als Nachweis für den Gemeinschaftscharakter der Waren dient, die nicht im gemeinschaftlichen Versandverfahren befördert werden, muß dem Muster im Anhang XI entsprechen. Dieses Versandpapier wird entsprechend den Bestimmungen des Titels V ausgestellt und verwendet.

[(9) Das Muster des in Artikel 48 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 222/77 vorgesehenen gelben Klebezettels ist im Anhang XII beigefügt.]

Artikel 2

(1) Für die Vordrucke der Anmeldungen zum gemeinschaftlichen Versandverfahren, der Ladelisten, der Grenzübergangsscheine und der Eingangsbescheinigungen ist Schreibpapier mit einem Quadratmetergewicht von mindestens 40 g zu verwenden. Das Papier für die Vordrucke der Anmeldungen zum gemeinschaftlichen Versandverfahren und der Ladelisten muß so gut deckend gearbeitet sein, daß die Eintragungen auf der einen Seite die Lesbarkeit der Eintragungen auf der anderen Seite nicht beeinträchtigen. Es muß so fest sein, daß es bei normalem Gebrauch weder einreißt noch knittert.

(2) Für die Vordrucke der Sicherheitstitel und der internen gemeinschaftlichen Versandpapiere T 2 L ist holzfreies Schreibpapier mit einem Quadratmetergewicht von mindestens 55 g zu verwenden. Das Papier ist mit einem guillochierten Überdruck zu versehen, auf dem jede auf mechanischem oder chemischem Wege vorgenommene Fälschung sichtbar wird. Der Überdruck ist

— bei den Sicherheitstiteln rot,

— bei den internen gemeinschaftlichen Versandpapieren T 2 L grün.

(3) Für die Vordrucke der Bürgschaftsbescheinigung ist holzfreies Papier mit einem Quadratmetergewicht von mindestens 100 g zu verwenden. Das Papier ist beidseitig mit einem grünen guillochierten Überdruck zu versehen, auf dem jede auf mechanischem oder chemischem Wege vorgenommene Fälschung sichtbar wird.

(4) Das nach den Absätzen 1, 2 und 3 zu verwendende Papier ist weiß mit Ausnahme des Papiers für die Anmeldungen zum externen gemeinschaftlichen Versandverfahren, das von hellblauer Farbe ist; bei den Ladelisten bleibt die Wahl der Farbe des Papiers den Beteiligten überlassen.

(5) Die Vordrucke haben folgendes Format:

- a) 210 × 297 mm bei den Anmeldungen zum gemeinschaftlichen Versandverfahren, den Ladelisten und den internen gemeinschaftlichen Versandpapieren T 2 L, wobei in der Länge Abweichungen von —5 bis +8 mm zugelassen sind;
- b) 210 × 148 mm bei den Grenzübergangsscheinen und den Bürgschaftsbescheinigungen;
- c) 148 × 105 mm bei den Eingangsbescheinigungen und den Sicherheitstiteln.

(6) Die Vordrucke sind in einer der Amtssprachen der Gemeinschaft zu drucken und auszufüllen.

Bei den Vordrucken der Anmeldungen zum gemeinschaftlichen Versandverfahren, der Ladelisten und der internen gemeinschaftlichen Versandpapiere T 2 L wird die zu verwendende Amtssprache von den zuständigen Behörden des Abgangsmittgliedstaats bestimmt; soweit erforderlich, können die zuständigen Behörden eines anderen Mitgliedstaats, in dem die Papiere vorzulegen sind, eine Übersetzung in die oder eine Amtssprache dieses Mitgliedstaats verlangen.

Bei der Bürgschaftsbescheinigung wird die zu verwendende Amtssprache von den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats bestimmt, zu dem die Zollstelle der Bürgschaftsleistung gehört.

(7) Die Vordrucke der Anmeldungen zum gemeinschaftlichen Versandverfahren und der Sicherheitstitel im Rahmen der Pauschalbürgschaft müssen den Namen und die Anschrift oder das Kennzeichen der Druckerei enthalten. Der Sicherheitstitel trägt außerdem zur Unterscheidung eine Seriennummer.

(8) Der Druck der Vordrucke der Bürgschaftsbescheinigungen obliegt den Mitgliedstaaten. Jede Bürgschaftsbescheinigung muß eine Unterscheidungsnummer tragen.

(9) Der Druck der Vordrucke der internen gemeinschaftlichen Versandpapiere T 2 L obliegt ebenfalls den Mitgliedstaaten. Die Vordrucke können auch von Druckereien gedruckt werden, die von den Mitgliedstaaten, in denen sie ansässig sind, hierzu ermächtigt worden sind. In diesem Fall ist in jedem Vordruck auf die Ermächtigung hinzuweisen. Die Vordrucke müssen den Namen und die Anschrift oder das Kennzeichen der Druckerei enthalten. Sie müssen außerdem zur Unterscheidung eine Seriennummer tragen.

(10) Die Vordrucke der Bürgschaftsbescheinigungen und der Sicherheitstitel im Rahmen der Pauschalbürgschaft sind mit Schreibmaschine auszufüllen.

Alle anderen Vordrucke können mit Schreibmaschine oder leserlich handschriftlich ausgefüllt werden; im letzteren Fall sind Tinte oder Kugelschreiber und Druckschrift zu verwenden.

Die Vordrucke dürfen weder Rasuren noch Übermalungen aufweisen. Änderungen sind so vorzunehmen, daß die unzutreffenden Eintragungen gestrichen und gegebenenfalls die gewünschten Eintragungen hinzu-

gefügt werden. Jede derartige Änderung muß von dem, der sie vorgenommen hat, und von den Zollbehörden bestätigt werden.

[(11) Die Absätze 2, 4, 5 Buchstabe a), Absatz 6 Unterabsätze 1 und 2 sowie die Absätze 9 und 10 zweiter und dritter Unterabsatz sind auch auf den Vordruck für das Kontrollexemplar T Nr. 5 anzuwenden. Der guillochierte Überdruck nach Absatz 2 auf der Vorder- und Rückseite der Originale der Kontrollexemplare T Nr. 5 ist jedoch blau.]

ABSCHNITT II

VERWENDUNG DER VORDRUCKE

Anmeldungen T 1 und T 2

Artikel 3

(1) Die Vordrucke der Anmeldungen zum gemeinschaftlichen Versandverfahren sind in Sätzen aufzulegen, die es ermöglichen, die einzelnen Exemplare im Durchschreibeverfahren auszufüllen.

(2) Ein Satz besteht mindestens aus folgenden Exemplaren in der Reihenfolge:

- a) Exemplar für die Abgangszollstelle (Nr. 1),
- b) Exemplar für die Bestimmungszollstelle (Nr. 2),
- c) Rückschein (Nr. 3),
- d) Exemplar für statistische Zwecke (Nr. 4).

(3) Das Exemplar Nr. 3 ist rot, das Exemplar Nr. 4 dunkelblau umrandet. Der Rand ist etwa 4 mm breit.

[Artikel 4

Werden entsprechend den Artikeln 15 und 39 der Verordnung (EWG) Nr. 222/77 die Ausfuhrerklärung oder die Wiederausfuhrerklärung und die Anmeldung zum gemeinschaftlichen Versandverfahren zusammengefaßt und in einem Vordruck abgegeben, so wird der in Artikel 3 bezeichnete Vordrucksatz gleichzeitig vorgelegt mit dem Exemplar oder den Exemplaren, das bzw. die von dem Abgangsmitgliedstaat für die Ausfuhr oder Wiederausfuhr verlangt wird bzw. werden.]

Ladelisten

Artikel 5

(1) Ist eine Anmeldung zum gemeinschaftlichen Versandverfahren für eine Sendung abzugeben, die mehr als zwei Warenarten enthält, so können die Angaben über die Waren auf einer oder mehreren Ladelisten gemacht werden, anstatt sie in die Felder 30, 31, 35, 36 und 37 des Vordrucks T 1 oder T 2 einzutragen, dem jeweils ein oder mehrere Ergänzungsblätter T 1 bis oder T 2 beigelegt sind.

Werden Ladelisten verwendet, so sind die vorgenannten Felder des Vordrucks T 1 oder T 2 durchzustreichen; Ergänzungsblätter T 1 bis oder T 2 bis dürfen nicht beigelegt werden.

(2) Als Ladeliste im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 gilt jedes Handelspapier, das die Voraussetzungen von Artikel 2 Absätze 1 und 5 Buchstabe a), Absatz 6 Unterabsätze 1 und 2 sowie Absatz 10 Unterabsätze 2 und 3 sowie der Artikel 6 und 7 erfüllt.

(3) Die Ladeliste ist in gleicher Stückzahl wie der Vordruck T 1 oder T 2 vorzulegen, zu dem sie gehört. Sie ist von demjenigen zu unterzeichnen, der den Vordruck T 1 oder T 2 unterzeichnet.

(4) Bei der Eintragung der Anmeldung werden die Ladelisten mit derselben Eintragsnummer versehen wie der Vordruck T 1 oder T 2, auf den sie sich beziehen. Diese Nummer ist entweder durch einen Stempel, der auch den Namen der Zollstelle der Eintragung enthält, oder handschriftlich einzutragen. Im letzteren Fall ist der Dienststempel der Zollstelle beizusetzen.

Außerdem kann die Unterschrift eines Beamten dieser Zollstelle hinzugefügt werden.

(5) Werden mehrere Ladelisten einem einzelnen Vordruck T 1 oder T 2 beigelegt, so sind sie vom Hauptverpflichteten mit laufenden Nummern zu versehen. Die Zahl der beigelegten Listen ist im Feld 4 des Vordrucks T 1 oder T 2 zu vermerken.

(6) Eine Anmeldung, die auf einem Vordruck T 1 oder T 2 abgegeben wurde, dem eine oder mehrere Ladelisten beigelegt sind, die die Voraussetzungen der Artikel 6 bis 9 dieser Verordnung erfüllen, gilt als Versandanmeldung T 1 bzw. T 2.

Artikel 6

Die Ladelisten müssen enthalten:

- a) die Überschrift „Ladeliste“;

- b) ein 70 × 55 mm großes Feld, das in einen oberen Teil von 70 × 15 mm zur Aufnahme der Hinweise auf die Vordrucke T 1 oder T 2, zu der die Liste gehört, und in einen unteren Teil von 70 × 40 mm zur Aufnahme der in Artikel 5 Absatz 4 genannten Angaben aufgeteilt ist;
- c) Spalten in der nachstehenden Reihenfolge mit folgenden Überschriften:
- lfd. Nr.,
 - 30. Anzahl, Art, Zeichen und Nummern der Packstücke,
 - 31. Warenbezeichnung,
 - 35. Versendungsland,
 - 36. Rohgewicht (kg),
 - Raum für zollamtliche Eintragungen.

Die Beteiligten können die Breite der Spalten ihren Bedürfnissen entsprechend anpassen; die Spalte mit der Überschrift „Raum für zollamtliche Eintragungen“ muß jedoch mindestens 30 mm breit sein. Außerdem können die Beteiligten über den freien Raum außerhalb der unter den Buchstaben a) bis c) bezeichneten Felder für ihre eigenen Zwecke frei verfügen.

Artikel 7

- (1) Als Ladeliste darf nur die Vorderseite des Vordrucks verwendet werden.
- (2) Jeder in der Ladeliste aufgeführte Warenposten muß mit einer fortlaufenden Nummer versehen sein.
- [(3) Den einzelnen Warenposten sind gegebenenfalls die in den Gemeinschaftsregelungen, insbesondere im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik, vorgesehenen Vermerke anzufügen.]
- (4) Unmittelbar unter der letzten Eintragung ist ein waagerechter Strich zu ziehen. Leerfelder sind durch Streichung für weitere Eintragungen unbrauchbar zu machen.

Artikel 8

- (1) Die zuständigen Zollbehörden eines Mitgliedsstaats können zulassen, daß in ihrem Gebiet ansässige Unternehmen, deren Geschäftsunterlagen im Wege der maschinellen Datenverarbeitung erstellt werden, Ladelisten nach Artikel 1 Absatz 2 verwenden, die — obwohl sie nicht alle Voraussetzungen von Artikel 2 Absätze 1, 5 Buchstabe a), Absatz 10 Unterabsätze 2 und 3 sowie von Artikel 6 erfüllen — so ge-

staltet sind und ausgefüllt werden, daß sie ohne Schwierigkeit von den Zollstellen und den statistischen Ämtern ausgewertet werden können.

- (2) Diese Ladelisten müssen in jedem Fall Angaben über Anzahl, Art, Zeichen und Nummern der Packstücke, die Warenbezeichnung, das Rohgewicht der einzelnen Warenposten in Kilogramm sowie das Versendungsland enthalten.

Artikel 9

- (1) Bei Anwendung der Artikel 36 bis 53 sind Artikel 5 Absatz 2 sowie Artikel 6, 7 und 8 der vorliegenden Verordnung auf die Ladelisten anzuwenden, die gegebenenfalls dem internationalen Frachtbrief beigelegt werden. In diesem Fall wird die Anzahl der beigelegten Listen im Feld 32 des internationalen Frachtbriefs vermerkt.

In die Ladelisten sind außerdem die Nummer des Wagens, auf den sich der dazugehörige internationale Frachtbrief bezieht, oder gegebenenfalls die Nummer des Behälters einzutragen, in dem sich die Waren befinden.

- (2) Beginnt eine Beförderung innerhalb der Gemeinschaft, die sowohl Waren der in Artikel 1 Absatz 2 als auch solche der in Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 222/77 bezeichneten Art betrifft, so sind dafür getrennte Ladelisten zu verwenden; die laufenden Nummern der Ladelisten, die sich auf die in Artikel 1 Absatz 2 der genannten Verordnung bezeichneten Waren beziehen, müssen in dem Feld 25 des internationalen Frachtbriefs vermerkt werden.

[Kontrollexemplar T Nr. 5

[Artikel 10

Hängt die Anwendung einer gemeinschaftlichen Maßnahme auf dem Gebiet der Wareneinfuhr oder Warenausfuhr oder des Warenverkehrs innerhalb der Gemeinschaft von dem Nachweis ab, daß die betreffenden Waren der in der Maßnahme vorgesehenen oder vorgeschriebenen Verwendung oder Bestimmung zugeführt worden sind, so ist der Nachweis durch die Vorlage eines Kontrollexemplars T Nr. 5 zu erbringen.]

[Artikel 11

- (1) Das Kontrollexemplar T Nr. 5 wird im Original und mit mindestens einer Durchschrift ausgestellt. Es ist von dem Beteiligten auszufüllen und zu unterzeichnen. Die Unterschrift darf nicht durchgeschrieben werden.

(2) Das Kontrollexemplar T Nr. 5 muß hinsichtlich der Warenbezeichnung und der besonderen Angaben alle Eintragungen enthalten, die gemäß den eine Überwachung erfordernden Bestimmungen über die gemeinschaftliche Maßnahme notwendig sind.]

[Artikel 12

(1) Die Abgangszollstelle stellt das Kontrollexemplar T Nr. 5 im Rahmen eines gemeinschaftlichen Versandverfahrens aus. Die zuständige Zollstelle des Bestimmungsmitgliedstaats überwacht die vorgesehene oder vorgeschriebene Verwendung oder Bestimmung oder läßt sie überwachen.

(2) Eine Durchschrift des Kontrollexemplars T Nr. 5 verbleibt bei der Abgangszollstelle.

(3) Das Original des Kontrollexemplars T Nr. 5 begleitet die Waren unter den gleichen Bedingungen wie die anderen in Artikel 19 der Verordnung (EWG) Nr. 222/77 genannten Exemplare des gemeinschaftlichen Versandpapiers.

(4) Unbeschadet des Artikels 26 der Verordnung (EWG) Nr. 222/77 wird das Original des Kontrollexemplars T Nr. 5 unverzüglich an die Abgangszollstelle zurückgesandt, nachdem es von der zuständigen Zollstelle des Bestimmungsmitgliedstaats mit dem entsprechenden Vermerk versehen worden ist.]

[Artikel 13

Werden Waren, die einer Überwachung der Verwendung oder der Bestimmung unterliegen, nicht im gemeinschaftlichen Versandverfahren befördert, so wird für sie neben dem für das benutzte Verfahren erforderlichen Papier noch ein Kontrollexemplar T Nr. 5 ausgestellt. Für seine Ausstellung und Verwendung gelten die in Artikel 12 festgelegten Bedingungen.]

[Artikel 14

Sofern in den Bestimmungen über die gemeinschaftlichen Maßnahmen nichts Gegenteiliges bestimmt ist, kann jeder Mitgliedstaat abweichend von Artikel 10 vorsehen, daß der Nachweis nach einem einzelstaat-

lichen Verfahren erbracht wird, sofern die Waren, bevor sie der vorgesehenen oder vorgeschriebenen Verwendung oder Bestimmung zugeführt werden, das Gebiet dieses Mitgliedstaats nicht verlassen.]

Eingangsbescheinigung

Artikel 15

(1) Die Eingangsbescheinigung wird auf Antrag der Person ausgestellt, die der zuständigen Zollstelle die Warensendung mit dem dazugehörigen Versandschein gestellt hat.

[(2) Die Eingangsbescheinigung wird auch auf Antrag der Person ausgestellt, die der in Artikel 12 Absatz 1 genannten zuständigen Zollstelle des Bestimmungsmitgliedstaats die Warensendung mit dem dazugehörigen Kontrollexemplar T Nr. 5 gestellt hat.

Die Eingangsbescheinigung kann das Kontrollexemplar T Nr. 5 nicht ersetzen.]

(3) Die Eingangsbescheinigung ist von dem Beteiligten vorher auszufüllen. Sie darf neben dem der Zollstelle vorbehaltenen Teil noch andere, die Warensendung betreffende Angaben enthalten. Die Verbindlichkeit der von der Zollstelle erteilten Bescheinigung erstreckt sich nur auf die Angaben, die in dem der Zollstelle vorbehaltenen Teil enthalten sind.

Rücksendung der Versandpapiere

Artikel 16

Jeder Mitgliedstaat kann zentrale Stellen benennen, an die bestimmte Versandpapiere von der zuständigen Zollstelle des Bestimmungsmitgliedstaats zurückzusenden sind. Die Mitgliedstaaten, die derartige Stellen bestimmt haben, teilen dies der Kommission mit und geben dabei die Art der dorthin zurückzusendenden Versandpapiere an. Die Kommission gibt den anderen Mitgliedstaaten davon Kenntnis.

TITEL II

SICHERHEITSLAISTUNG

UNTERRICHTUNG DES BÜRGEN ÜBER DEN ABLAUF
DER IHN BETREFFENDEN GEMEINSCHAFTLICHEN
VERSANDVERFAHREN*Artikel 17*

Wird ein gemeinschaftliches Versandpapier bei der Abgangszollstelle nicht erledigt, so unterrichtet diese Zollstelle den Sicherungsgeber hiervon innerhalb einer Frist von neun Monaten vom Zeitpunkt der Ausstellung des Versandpapiers an gerechnet.

GESAMTBÜRGSCHAFT

Bürgschaftsbescheinigung

Artikel 18

(1) Der Hauptverpflichtete benennt entweder anlässlich der Ausstellung der Bescheinigung oder jederzeit später während der Gültigkeitsdauer der Bescheinigung auf deren Rückseite die Personen, die er ermächtigt hat, in seinem Namen Anmeldungen zum gemeinschaftlichen Versandverfahren zu unterzeichnen. Die Benennung besteht in der Angabe des Namens und des Vornamens der ermächtigten Person, sowie deren Unterschriftsprobe. Jede Eintragung einer ermächtigten Person ist vom Hauptverpflichteten durch Unterschrift zu bestätigen. Es bleibt dem Hauptverpflichteten überlassen, die Felder zu streichen, die er nicht benutzen will.

(2) Der Hauptverpflichtete kann die Eintragung des Namens einer ermächtigten Person auf der Rückseite der Bescheinigung jederzeit ungültig machen.

Artikel 19

Die auf der Rückseite der einer Abgangszollstelle vorgelegten Bürgschaftsbescheinigung eingetragenen Personen werden als ermächtigte Vertreter des Hauptverpflichteten angesehen.

Artikel 20

Die Gültigkeitsdauer der Bürgschaftsbescheinigung darf zwei Jahre nicht überschreiten. Sie kann jedoch

von der Zollstelle der Bürgschaftsleistung einmal um höchstens zwei Jahre verlängert werden.

Artikel 21

Im Falle der Kündigung des Bürgschaftsvertrags ist der Hauptverpflichtete gehalten, sämtliche ihm ausgehändigten Bürgschaftsbescheinigungen, deren Gültigkeitsdauer noch nicht abgelaufen ist, unverzüglich der Zollstelle der Bürgschaftsleistung zurückzugeben.

PAUSCHALBÜRGSCHAFT

[Artikel 22

(1) Übernimmt eine natürliche oder eine juristische dritte Person unter den Bedingungen der Artikel 27 und 28 und nach dem Verfahren des Artikels 32 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 222/77 eine Bürgschaft, so ist die Bürgschaft in einer Urkunde zu leisten, die dem in Anhang III der genannten Verordnung beigefügten Muster entspricht.

(2) Wenn es die einzelstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften oder Handelsbräuche erfordern, kann jeder Mitgliedstaat zulassen, daß die Bürgschaft in anderer urkundlicher Form geleistet wird, sofern damit die gleichen Rechtswirkungen wie mit der in Absatz 1 vorgesehenen Bürgschaftsurkunde erzielt werden.]

Artikel 23

(1) Mit der Annahme der Bürgschaftserklärung durch die Zollstelle, bei der die in Artikel 22 bezeichnete Bürgschaft geleistet wird — Zollstelle der Bürgschaftsleistung —, wird der Sicherungsgeber ermächtigt, gemäß den in der Bürgschaftserklärung festgelegten Bedingungen und in deren Rahmen den/die erforderlichen Sicherheitstitel an Personen auszuhändigen, die beabsichtigen, als Hauptverpflichtete aufzutreten, und von einer Abgangszollstelle ihrer Wahl aus ein gemeinschaftliches Versandverfahren durchzuführen.

Die Kündigung eines Bürgschaftsvertrags wird den anderen Mitgliedstaaten durch den Mitgliedstaat, zu dem die Zollstelle der Bürgschaftsleistung gehört, unverzüglich mitgeteilt.

(2) Der Bürge haftet für jeden Sicherheitstitel bis zu einem Betrag von 5 000 Rechnungseinheiten.

(3) Unbeschadet von Artikel 24 kann der Hauptverpflichtete mit jedem Sicherheitstitel ein gemeinschaftliches Versandverfahren durchführen. Der Titel ist der Abgangszollstelle zu übergeben und wird von dieser aufbewahrt.

Artikel 24

(1) Abgesehen von den in den Absätzen 2 und 3 genannten Fällen darf die Abgangszollstelle keine höhere Sicherheit als den Pauschbetrag von 5 000 Rechnungseinheiten je Versandanmeldung verlangen, unabhängig davon, wie hoch der Betrag an Zöllen und anderen Abgaben für die mit einer Versandanmeldung zu befördernden Waren ist.

(2) Wenn im Einzelfall aus besonderen Gründen die Beförderung der Waren erhöhte Risiken in sich birgt und die Abgangszollstelle deswegen die Pauschal-sicherheit von 5 000 Rechnungseinheiten für offensichtlich unzureichend hält, so kann sie ausnahmsweise eine höhere Sicherheit verlangen, die aus einem Mehrfachen des Pauschbetrags von 5 000 Rechnungseinheiten besteht.

(3) Bei der Beförderung von Waren, die in der Liste in Anhang XIII aufgeführt sind, wird die Sicherheit erhöht, wenn die zu befördernden Waren die Menge überschreiten, die dem Pauschbetrag von 5 000 Rechnungseinheiten entspricht.

In diesem Fall wird der Pauschbetrag der erforderlichen Sicherheit entsprechend der Menge der zu befördernden Waren auf ein Mehrfaches von 5 000 Rechnungseinheiten festgesetzt.

(4) In den in den Absätzen 2 und 3 genannten Fällen hat der Hauptverpflichtete der Abgangszollstelle die erforderliche Anzahl an Sicherheitstiteln entsprechend dem Mehrfachen des Pauschbetrags von 5 000 Rechnungseinheiten abzugeben.

Artikel 25

(1) Enthält die Versandanmeldung außer den Waren, die in der in Artikel 24 Absatz 3 genannten Liste aufgeführt sind, noch andere Waren, so sind die Vorschriften über die Pauschalbürgschaft so anzuwenden, als ob die beiden Warenarten in getrennten Anmeldungen enthalten wären.

(2) Abweichend von Absatz 1 bleiben Waren einer Warenart außer Betracht, deren Menge oder Wert verhältnismäßig unbedeutend ist.

BEFÖRDERUNG AUF DEM LUFTWEG

Artikel 26

Die Liste der Luftfahrtgesellschaften, die nach Artikel 45 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 222/77 von der Sicherheitsleistung befreit sind, ist im Anhang XIV beigelegt.

[TITEL III

VERWENDUNG DER GEMEINSCHAFTLICHEN VERSANDPAPIERE ZUR DURCHFÜHRUNG VON MASSNAHMEN BEI DER AUSFUHR BESTIMMTER WAREN

Artikel 27

(1) In diesem Titel werden die Bedingungen festgelegt, unter denen Waren innerhalb der Gemeinschaft befördert werden, deren Ausfuhr aus der Gemeinschaft untersagt oder Beschränkungen, einer Steuer oder einer anderen Abgabe unterworfen ist.

(2) Er ist jedoch nur anwendbar, soweit die Bestimmungen über die Untersagung, die Beschränkung, die Steuer oder die andere Abgabe ihre Anwendung ausdrücklich vorsehen, wobei Sonderregelungen, die

diese Bestimmungen enthalten können, unberührt bleiben.

(3) Dieser Titel findet keine Anwendung, soweit die Beförderung der Waren innerhalb der Gemeinschaft nur das Gebiet eines einzigen Mitgliedstaats berührt.]

[Artikel 28

Werden die in Artikel 27 Absatz 1 genannten Waren zum gemeinschaftlichen Versandverfahren abgefer-

tigt, so bringt der Hauptverpflichtete im Feld „Warenbezeichnung“ der Versandanmeldung einen der nachstehenden Vermerke an:

— Ausgang aus der Gemeinschaft Beschränkungen unterworfen

Udførsel fra Fællesskabet undergivet restriktioner

Export from the Community subject to restrictions

Sortie de la Communauté soumise à des restrictions

Uscita dalla Comunità assoggettata a restrizioni

Verlaten van de Gemeenschap aan beperkingen onderworpen

— Ausgang aus der Gemeinschaft Abgabeerhebung unterworfen

Udførsel fra Fællesskabet betinget af afgiftsbetaling

Export from the Community subject to duty

Sortie de la Communauté soumise à imposition

Uscita dalla Comunità assoggettata a tassazione

Verlaten van de Gemeenschap aan belastingheffing onderworpen.]

[Artikel 29

(1) Werden die in Artikel 27 Absatz 1 genannten Waren nicht zum gemeinschaftlichen Versandverfahren abgefertigt, so läßt die Zollstelle, bei der die erforderlichen Versandförmlichkeiten erfüllt werden, ein Kontrollexemplar T Nr. 5 gemäß Artikel 10 ausstellen. Der Beteiligte bringt im Feld 104 dieses Exemplars je nach Sachlage einen der in Artikel 28 vorgesehenen Vermerke an.

(2) Die Artikel 11 bis 14 finden Anwendung.

(3) Die in Absatz 1 bezeichnete Zollstelle bringt auf dem Zoltpapier, mit dem die Waren befördert werden, je nach Sachlage einen der in Artikel 28 vorgesehenen Vermerke an.]

[Artikel 30

Artikel 28 und 29 finden keine Anwendung, wenn bei der Anmeldung der Waren zur Ausfuhr aus der Gemeinschaft bei der Zollstelle, bei der die Ausfuhrförmlichkeiten zu erfüllen sind, nachgewiesen wird, daß der von den Beschränkungen befreiende Verwaltungsakt vollzogen beziehungsweise daß die Steuer oder Abgabe entrichtet worden ist oder daß die

Waren nach der Sachlage ohne weitere Förmlichkeit aus dem Gebiet der Gemeinschaft verbracht werden dürfen.]

[Artikel 31

(1) Ist in den in Artikel 27 Absatz 2 genannten Bestimmungen die Leistung einer Sicherheit vorgesehen, so ist sie in den Fällen zu leisten, in denen die in Artikel 27 Absatz 1 bezeichneten Waren nach den Angaben im Zoltpapier während ihrer Beförderung zwischen zwei in der Gemeinschaft gelegenen Orten, ausgenommen auf dem Luftweg, deren Gebiet vorübergehend verlassen.

(2) Die Sicherheit ist entweder bei der Abgangszollstelle, bei der die Versandförmlichkeiten für die Waren erfüllt werden, oder bei einer anderen Stelle zu leisten, die von dem Mitgliedstaat, zu dem die Abgangszollstelle gehört, hierzu bestimmt worden ist. Das Nähere regeln die zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats. Handelt es sich um eine Maßnahme, die eine Steuer oder andere Abgabe vorsieht, so braucht keine Sicherheit geleistet zu werden, wenn die Beförderung im gemeinschaftlichen Versandverfahren erfolgt und bereits eine andere Sicherheit als eine Barsicherheit geleistet worden ist oder wenn im Hinblick auf die Person des Hauptverpflichteten Befreiung von der Sicherheitsleistung vorgesehen ist.]

[Artikel 32

(1) Artikel 29 ist auch auf in Artikel 27 Absatz 1 genannte Waren anzuwenden, die zwischen zwei in der Gemeinschaft gelegenen Orten über österreichisches oder schweizerisches Gebiet befördert und dabei von einem der beiden Länder aus weiterver sandt werden.

Abweichend von Artikel 12 Absatz 3 begleitet in diesen Fällen das Original des Kontrollexemplars T Nr. 5 die Waren zur zuständigen Zollstelle des Bestimmungsmitgliedstaats. Die Abgangszollstelle bestimmt die Frist, innerhalb der die Waren in die Gemeinschaft zurückgebracht werden müssen.

(2) Soweit die in Artikel 27 Absatz 2 genannten Bestimmungen die Hinterlegung einer Sicherheit vorsehen, ist — abweichend von Artikel 31 — in den in Absatz 1 genannten Fällen Sicherheit zu leisten.]

[Artikel 33

Werden die Waren nicht unmittelbar nach ihrem Eintreffen bei der Bestimmungszollstelle in den freien Verkehr überführt, so hat die Zollstelle die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um die Durchführung der hinsichtlich der Waren vorgesehenen und

in Artikel 27 Absatz 2 genannten Maßnahmen sicherzustellen.]

[*Artikel 34*

Werden Waren der in Artikel 27 Absatz 1 bezeichneten Art, die gemäß Artikel 31 — ggf. auch auf

dem Luftweg — befördert werden, nicht innerhalb der festgesetzten Frist in die Gemeinschaft zurückverbracht, so gelten sie als unzulässigerweise in ein Drittland aus dem Mitgliedstaat ausgeführt, von dem aus sie versandt wurden, sofern nicht nachgewiesen wird, daß sie infolge höherer Gewalt oder durch ein zufälliges Ereignis untergegangen sind.]

TITEL IV

VEREINFACHUNGSMASSNAHMEN

Artikel 35

Von diesem Titel bleiben unberührt

- [a] die Anwendung der Artikel 10 bis 14,]
- b) die Verpflichtungen hinsichtlich der Förmlichkeiten bei der Ausfuhr, Wiederausfuhr, Einfuhr oder Wiedereinfuhr.

ABSCHNITT I

GEMEINSCHAFTLICHES VERSANDVERFAHREN FÜR
WARENBEFÖRDERUNGEN IM EISENBAHNVERKEHR

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 36

Die Förmlichkeiten des gemeinschaftlichen Versandverfahrens werden für Warenbeförderungen, die von den Eisenbahnverwaltungen mit dem internationalen Frachtbrief (CLM) oder dem internationalen Expreßgutschein (TIE_x) durchgeführt werden, gemäß den Bestimmungen dieses Abschnitts vereinfacht.

Artikel 37

Der internationale Frachtbrief oder der internationale Expreßgutschein gilt:

- a) für die in Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 222/77 bezeichneten Waren als Versandanmeldung oder Versandschein T 1,
- b) für die in Artikel 1 Absatz 3 der vorgenannten Verordnung bezeichneten Waren als Versandanmeldung oder Versandschein T 2.

Artikel 38

Die Eisenbahnverwaltung jedes Mitgliedstaats hält bei der zentralen Verrechnungsstelle oder den zentralen Verrechnungsstellen die dort geführten Anschreibungen zu Kontrollzwecken der Zollverwaltung ihres Landes zur Verfügung.

Artikel 39

(1) Die Eisenbahnverwaltung, die die von einem internationalen Frachtbrief oder einem internationalen Expreßgutschein begleiteten Waren annimmt, wird für dieses Versandverfahren Hauptverpflichteter.

(2) Die Eisenbahnverwaltung desjenigen Mitgliedstaats, über dessen Gebiet die Sendung in die Gemeinschaft gelangt ist, wird für Versandverfahren mit Waren, die von der Eisenbahnverwaltung eines Drittlandes zur Beförderung übernommen worden sind, Hauptverpflichteter.

Artikel 40

Die Eisenbahnverwaltungen sorgen dafür, daß die in gemeinschaftlichen Versandverfahren abgewickelten Beförderungen durch Zettel mit dem Aufdruck „Zoll/Douane/Dogana/Customs/Told“ gekennzeichnet werden. Die Zettel werden auf dem internationalen Frachtbrief oder dem internationalen Expreßgutschein sowie, sofern es sich um abgeschlossene Ladungen handelt, an dem Waggon, in den übrigen Fällen auf dem Packstück oder den Packstücken befestigt.

Artikel 41

Bei einer Änderung des Frachtvertrags, die zur Folge hat, daß

— eine Beförderung innerhalb der Gemeinschaft endet, die außerhalb der Gemeinschaft enden sollte,

— eine Beförderung außerhalb der Gemeinschaft endet, die innerhalb der Gemeinschaft enden sollte,

können die Eisenbahnverwaltungen den geänderten Frachtvertrag nur mit vorheriger Genehmigung der Abgangszollstelle erfüllen.

Bei einer Änderung des Frachtvertrags, die zur Folge hat, daß eine Beförderung innerhalb des Abgangsmitgliedstaats endet, hängt die Erfüllung des geänderten Frachtvertrags von Bedingungen ab, die die Zollverwaltung dieses Mitgliedstaats festzulegen hat.

In allen anderen Fällen können die Eisenbahnverwaltungen den geänderten Frachtvertrag erfüllen; sie unterrichten die Abgangszollstelle unverzüglich über die vorgenommene Änderung.

Warenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten

Artikel 42

(1) Beginnt eine Beförderung innerhalb der Gemeinschaft und soll sie auch dort enden, so wird der Abgangszollstelle der internationale Frachtbrief vorgelegt.

[(2) Für die in Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 222/77 bezeichneten Waren vermerkt die Abgangszollstelle auf dem Exemplar Nr. 3 des internationalen Frachtbriefs, daß die Waren, auf die er sich bezieht, im externen gemeinschaftlichen Versandverfahren befördert werden.

Zu diesem Zweck bringt sie in dem Feld 25 sichtbar die Kurzbezeichnung T 1 an.]

(3) Alle Exemplare des internationalen Frachtbriefs werden dem Beteiligten zurückgegeben.

[(4) Jeder Mitgliedstaat kann unter von ihm festgelegten Bedingungen vorsehen, daß die in Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 222/77 bezeichneten Waren zum internen gemeinschaftlichen Versandverfahren zugelassen werden können, ohne daß hierzu der Abgangszollstelle der für sie ausgestellte internationale Frachtbrief vorgelegt werden muß.

Die Befreiung von der Vorlage gilt jedoch nicht für internationale Frachtbriefe über Waren, die nach Titel III zu behandeln sind.]

(5) Die Zollstelle, in deren Bezirk der Bestimmungsbahnhof liegt, übernimmt die Aufgabe der Bestimmungszollstelle. Werden die Waren jedoch bei einem Zwischenbahnhof zum freien Verkehr oder einem anderen Zollverfahren abgefertigt, so übernimmt die

Zollstelle, in deren Bezirk dieser Bahnhof liegt, die Aufgabe der Bestimmungszollstelle.

Artikel 43

Mit Rücksicht auf die von der Eisenbahnverwaltung getroffenen Maßnahmen der Nämlichkeitssicherung legt die Abgangszollstelle an Beförderungsmittel oder Packstücke grundsätzlich keine Zollverschlüsse an.

Artikel 44

(1) Die Eisenbahnverwaltung des Mitgliedstaats, in dem die Bestimmungszollstelle liegt, legt dieser die Exemplare Nrn. 2 und 3 des internationalen Frachtbriefs vor.

(2) Die Bestimmungszollstelle gibt der Eisenbahnverwaltung das Exemplar Nr. 2 unverzüglich zurück, nachdem sie es mit ihrem Sichtvermerk versehen hat, und behält das Exemplar Nr. 3.

Beförderung von Waren aus und nach Drittländern

Artikel 45

(1) Beginnt eine Beförderung innerhalb der Gemeinschaft und soll sie außerhalb der Gemeinschaft enden, finden die Bestimmungen der Artikel 42 und 43 Anwendung.

(2) Die Zollstelle, in deren Bezirk der Grenzbahnhof liegt, über den eine Sendung die Gemeinschaft verläßt, übernimmt die Aufgabe der Bestimmungszollstelle.

(3) Bei der Bestimmungszollstelle sind keinerlei Förmlichkeiten zu erfüllen.

Artikel 46

(1) Beginnt eine Beförderung außerhalb der Gemeinschaft und soll sie innerhalb der Gemeinschaft enden, so übernimmt die Zollstelle, in deren Bezirk der Grenzbahnhof liegt, über den die Sendung in die Gemeinschaft eingeht, die Aufgabe der Abgangszollstelle.

Bei der Abgangszollstelle sind keinerlei Förmlichkeiten zu erfüllen.

(2) Die Zollstelle, in deren Bezirk der Bestimmungsbahnhof liegt, übernimmt die Aufgabe der Bestimmungszollstelle. Werden die Waren jedoch bei einem Zwischenbahnhof zum freien Verkehr oder zu einem anderen Zollverfahren abgefertigt, so übernimmt die

Zollstelle, in deren Bezirk dieser Bahnhof liegt, die Aufgabe der Bestimmungszollstelle.

Die in Artikel 44 vorgesehenen Förmlichkeiten sind bei der Bestimmungszollstelle zu erfüllen.

Artikel 47

(1) Beginnt eine Beförderung außerhalb der Gemeinschaft und soll sie auch außerhalb der Gemeinschaft enden, so übernehmen die in Artikel 46 Absatz 1 und in Artikel 45 Absatz 2 bezeichneten Zollstellen die Aufgabe der Abgangs- oder der Bestimmungszollstelle.

(2) Bei den Abgangs- und den Bestimmungszollstellen sind keinerlei Förmlichkeiten zu erfüllen.

Artikel 48

Waren, die in der in Artikel 46 Absatz 1 oder in Artikel 47 Absatz 1 beschriebenen Weise befördert werden, werden als im externen gemeinschaftlichen Versandverfahren befördert angesehen, es sei denn, daß für sie eine Warenverkehrsbescheinigung DD 3 oder ein internes gemeinschaftliches Versandpapier T 2 L vorgelegt wird, das zum Nachweis des Gemeinschaftscharakters der Waren ausgestellt worden ist.

Bestimmungen für Expresßgut

Artikel 49

Vorbehaltlich des Artikels 50 gelten die Artikel 42 bis 48 auch für Beförderungen, die mit internationalem Expresßgutschein erfolgen.

Artikel 50

Bei Beförderungen mit internationalem Expresßgutschein

- [a] wird die in Artikel 42 Absatz 2 vorgesehene Bescheinigung auf dem Exemplar Nr. 4 des internationalen Expresßgutscheins angebracht;]
- b) werden die Exemplare Nrn. 2 und 4 des internationalen Expresßgutscheins in Anwendung von Artikel 44 der Bestimmungszollstelle vorgelegt, die das Exemplar Nr. 2 unverzüglich der Eisenbahnverwaltung zurückgibt, nachdem sie ihren Sichtvermerk auf diesem Exemplar angebracht hat, und das Exemplar Nr. 4 behält.

Statistische Bestimmungen

[Artikel 51

(1) Für die statistische Erhebung der Durchfuhr liefern die Eisenbahnverwaltungen der im Abgangsmittgliedstaat für die Außenhandelsstatistik zuständigen Dienststelle die hierzu notwendigen Angaben über jedes gemeinschaftliche Versandverfahren, in dem sie auf Grund von Artikel 39 als Hauptverpflichtete auftreten.

(2) Bis zur Einführung eines gemeinschaftlichen Verfahrens zur Durchführung von Absatz 1 und zur Übermittlung der statistischen Angaben an die für die Außenhandelsstatistik zuständigen Dienststellen jener Mitgliedstaaten, die nicht Abgangsmittgliedstaat sind und deren Gebiet während eines bestimmten Versandverfahrens berührt wird, bestimmt jeder Mitgliedstaat das Verfahren, nach dem die einzelstaatlichen Eisenbahnverwaltungen die erforderlichen Angaben an die zuständige einzelstaatliche Stelle übermitteln.

(3) Die Eisenbahnverwaltungen dürfen zur Ausführung der Absätze 1 und 2 von dem Absender außer den im internationalen Frachtbrief oder im internationalen Expresßgutschein vorgesehenen Angaben keine weiteren Angaben verlangen als die über Herkunftsland und Bestimmungsland der beförderten Waren.]

Sonstige Bestimmungen

Artikel 52

Die Bestimmungen der Abschnitte II und III der Verordnung (EWG) Nr. 222/77, die für die Durchführung dieses Abschnitts gegenstandslos geworden sind, insbesondere Artikel 12 Absätze 3 bis 6, Artikel 17, 23, 26 Absatz 1 und Artikel 41 sind nicht anzuwenden.

Artikel 53

Die Anwendung dieses Abschnitts schließt nicht die Möglichkeit aus, von den in der Verordnung (EWG) Nr. 222/77 geregelten Verfahren Gebrauch zu machen. In diesem Fall sind die vorstehenden Artikel 38 und 40 anwendbar.

Das Exemplar Nr. 2 des internationalen Frachtbriefs oder des internationalen Expresßgutscheins muß dann einer der Zollstellen vorgelegt werden, in deren Bezirken die verschiedenen mit der Durchführung des gemeinschaftlichen Versandverfahrens befaßten Bahnhöfe liegen. Diese Zollstelle gibt darauf ihren Vermerk ab, nachdem sie sich vergewissert hat, daß

die Warenbeförderung mit einem oder mehreren gemeinschaftlichen Versandpapieren erfolgt.

ABSCHNITT II

VEREINFACHUNG DER FÖRMLICHKEITEN BEI DEN ABGANGS- UND DEN BESTIMMUNGSZOLLSTELLEN

Artikel 54

Jeder Mitgliedstaat kann entsprechend den nachstehenden Bestimmungen eine Vereinfachung der Förmlichkeiten im gemeinschaftlichen Versandverfahren bei den auf seinem Gebiet gelegenen Abgangs- und Bestimmungszollstellen vorsehen.

[Für Waren, die nach Titel III zu behandeln sind, kann dieser Abschnitt jedoch nicht angewandt werden.]

Förmlichkeiten bei der Abgangszollstelle

Artikel 55

Die Zollbehörden jedes Mitgliedstaats können einer Person, die die Voraussetzungen nach Artikel 56 erfüllt und Waren im gemeinschaftlichen Versandverfahren befördern will, nachstehend „zugelassener Versender“ genannt, bewilligen, daß der Abgangszollstelle weder die Waren gestellt werden noch die Versandanmeldung T 1 oder T 2 dafür vorgelegt wird.

Artikel 56

(1) Die Bewilligung nach Artikel 55 wird nur Personen erteilt,

- a) die laufend Waren versenden,
- b) deren Anschreibungen es den Zollbehörden ermöglichen, die Warenbewegungen zu kontrollieren, und
- c) die, wenn nach den Bestimmungen des gemeinschaftlichen Versandverfahrens eine Sicherheit erforderlich ist, eine Gesamtbürgschaft geleistet haben.

(2) Die Zollbehörden können die Bewilligung solchen Personen verweigern, die nicht die Gewähr bieten, die sie für erforderlich halten.

(3) Sie können die Bewilligung insbesondere dann widerrufen, wenn der zugelassene Versender die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht mehr erfüllt oder die nach Absatz 2 verlangte Gewähr nicht mehr bietet.

Artikel 57

In der von den Zollbehörden zu erteilenden Bewilligung werden festgelegt:

- a) die Zollstelle oder Zollstellen, die als Abgangszollstellen für den Versand zuständig sind;
- b) die Frist sowie die sonstigen Einzelheiten der Anzeige der zum Versand vorgesehenen Sendungen durch den zugelassenen Versender bei der Abgangszollstelle, damit diese gegebenenfalls vor Abgang der Waren eine Kontrolle vornehmen kann;
- c) die Frist, innerhalb der die Waren der Bestimmungszollstelle gestellt werden müssen;
- d) die zur Nämlichkeitssicherung zu treffenden Maßnahmen. Die Zollbehörden können vorschreiben, daß die Beförderungsmittel oder die Packstücke vom zugelassenen Versender mit besonderen, von den Zollbehörden zugelassenen Verschlüssen versehen werden.

Artikel 58

(1) In der Bewilligung wird bestimmt, daß das Feld „Abgangszollstelle“ auf der Vorderseite der Vordrucke der Versandanmeldung T 1 oder T 2

- a) im voraus mit dem Abdruck des Stempels der Abgangszollstelle und der Unterschrift eines Beamten dieser Zollstelle versehen wird oder
- b) von dem zugelassenen Versender mit dem Abdruck eines von den Zollbehörden zugelassenen Sonderstempels aus Metall versehen wird, der dem Muster im Anhang XV entspricht. Dieser Stempelabdruck kann vorab in die Vordrucke eingedruckt werden, wenn der Druck von einer hierfür zugelassenen Druckerei vorgenommen wird.

Der zugelassene Versender hat dieses Feld durch Angabe des Versandtags der Waren zu vervollständigen und die Versandanmeldung entsprechend den hierfür in der Bewilligung enthaltenen Regeln mit einer Nummer zu versehen.

(2) Die Zollbehörden können die Verwendung von Vordrucken vorschreiben, die jeweils mit einem Unterscheidungszeichen versehen sind.

Artikel 59

(1) Spätestens im Zeitpunkt des Versands der Waren vervollständigt der zugelassene Versender die ordnungsgemäß ausgefüllte Versandanmeldung T 1 oder

T 2, in dem er auf der Rückseite der Exemplare 1 und 2 im Feld „Prüfung durch die Abgangszollstelle“ die Frist, innerhalb der die Waren der Bestimmungszollstelle gestellt werden müssen, die zur Nämlichkeitssicherung getroffenen Maßnahmen sowie die Bezeichnung „Vereinfachtes Verfahren“ vermerkt.

(2) Nach dem Versand wird das Exemplar Nr. 1 unverzüglich an die Abgangszollstelle gesandt. Die Zollbehörden können in der Bewilligung vorsehen, daß das Exemplar Nr. 1 der Abgangszollstelle übersandt wird, sobald die Versandanmeldung T 1 oder T 2 ausgefüllt ist. Die anderen Exemplare begleiten die Ware gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 222/77.

(3) Nehmen die Zollbehörden des Abgangsmitgliedstaats bei Abgang einer Sendung eine Kontrolle vor, so vermerken sie dies im Feld „Prüfung durch die Abgangszollstelle“ auf der Rückseite der Versandanmeldung T 1 oder T 2.

Artikel 60

Die gemäß Artikel 59 Absatz 1 vervollständigte Versandanmeldung T 1 oder T 2 gilt als Versandschein T 1 oder T 2; der zugelassene Versender, der die Versandanmeldung unterschrieben hat, wird Hauptverpflichteter.

Artikel 61

(1) Der zugelassene Versender muß

- a) die Bestimmungen dieses Abschnitts und der Bewilligung einhalten;
- b) den Sonderstempel oder die mit dem Abdruck des Stempels der Abgangszollstelle oder des Sonderstempels versehenen Vordrucke sicher aufbewahren.

(2) Bei mißbräuchlicher Verwendung der Vordrucke, die im voraus mit dem Stempel der Abgangszollstelle oder mit dem Sonderstempel versehen sind, haftet der zugelassene Versender — unabhängig davon, wer den Mißbrauch begangen hat, und unbeschadet strafrechtlicher Maßnahmen — für die Entrichtung der Zölle und sonstigen Abgaben, die in einem Mitgliedstaat für die mit diesen Vordrucken beförderten Waren fällig geworden sind, sofern er den Zollbehörden, die ihn zugelassen haben, nicht nachweist, daß er die in Absatz 1 unter Buchstabe b) genannten Maßnahmen getroffen hat.

Förmlichkeiten bei der Bestimmungszollstelle

Artikel 62

(1) Die Zollbehörden jedes Mitgliedstaats können zulassen, daß im gemeinschaftlichen Versandverfah-

ren beförderte Waren der Bestimmungszollstelle nicht gestellt werden, wenn sie für eine Person bestimmt sind, die die Voraussetzungen nach Artikel 63 erfüllt — nachstehend „zugelassener Empfänger“ genannt — und der von den Zollbehörden des Mitgliedstaats, zu dem die Bestimmungszollstelle gehört, eine Bewilligung erteilt worden ist.

(2) In diesem Fall hat der Hauptverpflichtete die ihm gemäß Artikel 13 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 222/77 obliegenden Verpflichtungen erfüllt, sobald die Exemplare des gemeinschaftlichen Versandpapiers T 1 oder T 2, die die Sendung begleitet haben, sowie die Waren unverändert dem zugelassenen Empfänger innerhalb der vorgeschriebenen Frist in seinem Betrieb oder an dem in der Bewilligung näher bestimmten Ort übergeben und die zur Nämlichkeitssicherung getroffenen Maßnahmen beachtet worden sind.

(3) Für jede Sendung, die ihm unter den in Absatz 2 genannten Voraussetzungen übergeben worden ist, stellt der zugelassene Empfänger auf Verlangen des Beförderers eine Eingangsbescheinigung aus, in der er erklärt, daß ihm der Versandschein und die Waren übergeben worden sind.

Artikel 63

(1) Eine Bewilligung nach Artikel 62 wird nur Personen erteilt,

- a) die laufend Zollsendungen empfangen und
- b) deren Anschreibungen es den Zollbehörden ermöglichen, die Warenbewegungen zu kontrollieren.

(2) Die Zollbehörden können die Bewilligung solchen Personen verweigern, die nicht die Gewähr bieten, die sie für erforderlich halten.

(3) Sie können die Bewilligung insbesondere dann widerrufen, wenn der zugelassene Empfänger die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht mehr erfüllt oder die nach Absatz 2 verlangte Gewähr nicht mehr bietet.

(4) Der zugelassene Empfänger muß die Bestimmungen dieses Abschnitts und der Bewilligung einhalten.

Artikel 64

(1) In der von den Zollbehörden zu erteilenden Bewilligung werden festgelegt:

- a) die Zollstelle oder Zollstellen, die als Bestimmungszollstellen für die Sendungen, die der zugelassene Empfänger erhält, zuständig sind;

- b) die Frist sowie die sonstigen Einzelheiten der Anzeige des Eingangs der Sendungen durch den zugelassenen Empfänger bei der Bestimmungszollstelle, damit diese bei Ankunft der Waren gegebenenfalls eine Kontrolle vornehmen kann.

(2) Vorbehaltlich des Artikels 67 bestimmen die Zollbehörden in der Bewilligung, ob der zugelassene Empfänger über die eingetroffenen Waren ohne Mitwirkung der Bestimmungszollstelle verfügen kann.

Artikel 65

(1) Für die in seinem Betrieb oder an den in der Bewilligung näher bezeichneten Orten eingetroffenen Sendungen muß der zugelassene Empfänger

- a) die Bestimmungszollstelle nach den in der Bewilligung enthaltenen Bestimmungen unverzüglich über etwaige Mehrmengen, Fehlmengen, Vertauschungen oder sonstige Unregelmäßigkeiten, wie verletzte Verschlüsse, unterrichten;
- b) der Bestimmungszollstelle unverzüglich die Exemplare der Versandscheine T 1 oder T 2, die die Sendung begleitet haben, zusenden und gleichzeitig das Ankunftsdatum und den Zustand etwa angelegter Verschlüsse mitteilen.

(2) Die Bestimmungszollstelle bringt auf den Versandscheinen T 1 oder T 2 die vorgesehenen Vermerke an.

Sonstige Bestimmungen

Artikel 66

Die Zollbehörden können bei den zugelassenen Absendern und den zugelassenen Empfängern jede Kon-

trolle vornehmen, die sie für erforderlich halten. Diese haben die Kontrollen zu dulden.

Artikel 67

Die Zollbehörden des Abgangs- oder Bestimmungsmittgliedstaats können bestimmte Warenarten von den in Artikel 55 und 62 vorgesehenen Erleichterungen ausschließen.

Artikel 68

[(1) Findet die Befreiung von der Vorlage der Versandanmeldung zum gemeinschaftlichen Versandverfahren nach Artikel 36 bis 53 bei der Abgangszollstelle auf in Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 222/77 genannte Waren Anwendung, die mit internationalem Frachtbrief oder internationalem Expreßgutschein befördert werden sollen, so treffen die Zollbehörden die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß das Exemplar Nr. 3 des internationalen Frachtbriefs oder das Exemplar Nr. 4 des internationalen Expreßgutscheins mit der Kurzbezeichnung T 1 versehen wird.]

(2) Sind die im vereinfachten Verfahren nach Artikel 36 bis 53 mit der Eisenbahn beförderten Waren für einen zugelassenen Empfänger bestimmt, so können die Zollbehörden abweichend von den Artikeln 62 Absatz 2 und 65 Absatz 1 Buchstabe b) vorsehen, daß die Exemplare Nrn. 2 und 3 des internationalen Frachtbriefs oder die Exemplare Nrn. 2 und 4 des internationalen Expreßgutscheins von der Eisenbahnverwaltung der Bestimmungszollstelle unmittelbar vorgelegt werden.

TITEL V

BESTIMMUNGEN ÜBER DAS INTERNE GEMEINSCHAFTLICHE VERSANDPAPIER T 2 L

ABSCHNITT I

AUSSTELLUNG UND VERWENDUNG DES VERSANDPAPIERS

Artikel 69

Das Versandpapier T 2 L wird für die in Artikel 1 Absatz 3 Buchstaben a) und b) der Verordnung

(EWG) Nr. 222/77 genannten Waren ausgestellt. Es darf nicht ausgestellt werden für Waren,

- a) die zur Ausfuhr aus der Gemeinschaft bestimmt sind oder
- b) für die die Ausfuhr-Zollförmlichkeiten zur Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr nach Drittländern im Rahmen der gemeinschaftlichen Agrarpolitik erfüllt worden sind oder

- c) die in Umschließungen verpackt sind, die nicht unter Artikel 1 Absatz 3 Buchstaben a) und b) der Verordnung (EWG) Nr. 222/77 fallen.

Artikel 70

Das Versandpapier T 2 L kann nur dann als Nachweis für den Gemeinschaftscharakter der darin bezeichneten Waren dienen, wenn diese Waren unmittelbar von einem Mitgliedstaat in einen anderen befördert werden.

Als unmittelbar von einem Mitgliedstaat in einen anderen befördert gelten:

- a) Waren, die bei ihrer Beförderung das Gebiet von Nichtmitgliedstaaten nicht berühren;
- b) Waren, die bei ihrer Beförderung das Gebiet eines oder mehrerer Nichtmitgliedstaaten berühren, deren Durchfuhr durch diese Gebiete jedoch mit einem einzigen, in einem Mitgliedstaat ausgefertigten Beförderungspapier erfolgt.

Artikel 71

(1) Vorbehaltlich der Artikel 74 und 78 wird das interne gemeinschaftliche Versandpapier T 2 L in einfacher Ausfertigung ausgestellt.

(2) Das Versandpapier T 2 L wird auf Antrag des Beteiligten von der Zollstelle des Abgangsmitgliedstaats ausgestellt. Es wird dem Beteiligten ausgehändigt, sobald die für die Beförderung der Waren in den Bestimmungsmitgliedstaat notwendigen Zollförmlichkeiten erfüllt sind.

(3) Wird das Versandpapier T 2 L nachträglich ausgestellt, so ist es in roter Schrift mit einem der folgenden Vermerke zu versehen:

- „Nachträglich ausgestellt“
- „Udstedt efterfølgende“
- „Issued retroactively“
- „Delivré a posteriori“
- „Rilasciato a posteriori“
- „Achteraaf afgegeven“.

Artikel 72

(1) Das Versandpapier T 2 L ist bei der Zollstelle abzugeben, bei der die Waren zu einem anderen Zollverfahren angemeldet werden als demjenigen, in dem sie sich bei der Ankunft befunden haben.

(2) Sind die Waren auf dem Seeweg, dem Luftweg oder durch Rohrleitungen befördert worden, so ist das Versandpapier T 2 L der Zollstelle vorzulegen, bei der die Waren zu einem Zollverfahren abgefertigt werden.

Artikel 73

Die Mitgliedstaaten leisten einander bei der Nachprüfung der Versandpapiere T 2 L auf ihre Echtheit und auf die Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben Hilfe.

[Artikel 74

(1) Werden Waren, für die im Rahmen der gemeinschaftlichen Agrarpolitik eine Ausfuhrerstattung gewährt werden kann, auf einem anderen als dem Luftweg und hierbei teilweise außerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft in den Bestimmungsmitgliedstaat befördert, so wird das Versandpapier T 2 L in drei Exemplaren ausgestellt. Das Original und eine Durchschrift werden dem Beteiligten ausgehändigt, die zweite Durchschrift verbleibt bei der Ausfertigungszollstelle.

Bei der Anwendung des vorstehenden Unterabsatzes werden Waren, die in einem Seehafen eines Mitgliedstaats verladen werden und in einem Seehafen eines anderen Mitgliedstaats entladen werden sollen, so behandelt, als hätten sie das Zollgebiet der Gemeinschaft nicht verlassen, sofern die Beförderung auf dem Seeweg mit einem einzigen Beförderungspapier erfolgt.

(2) Im Bestimmungsmitgliedstaat gibt der Beteiligte das ihm ausgehändigte Original und die Durchschrift bei der in Artikel 72 bezeichneten Zollstelle ab. Diese Zollstelle sendet die Durchschrift zur Nachprüfung an die Ausfertigungszollstelle zurück. Sie wird von dem Ergebnis der Nachprüfung nur unterrichtet, wenn eine Unregelmäßigkeit festgestellt wird.]

ABSCHNITT II

VEREINFACHUNG DER FÖRMLICHKEITEN BEI DER AUSSTELLUNG DES VERSANDPAPIERS

Artikel 75

(1) Die zuständigen Zollbehörden der Mitgliedstaaten können den in Anwendung der Artikel 55 bis 61 zugelassenen Personen, die Waren mit einem Versandpapier T 2 L befördern wollen, bewilligen, dieses Versandpapier zu verwenden, ohne daß Artikel 71 Absatz 2 angewendet wird. Personen, die eine derartige Bewilligung erhalten haben, werden nachstehend „zugelassene Versender“ genannt.

(2) Die in Absatz 1 vorgesehene Vereinfachung kann jedoch nur gewährt werden, wenn die Beförderung auf dem See- oder Luftweg erfolgt und das interne gemeinschaftliche Versandverfahren nicht zwingend vorgeschrieben ist.

Die nach Absatz 1 bezeichneten Zollbehörden können die Bewilligung jedoch ausdehnen

- auf Sendungen in Rohrleitungen,
- auf Postsendungen (einschließlich Postpakete), sofern für diese Sendungen ein Versandpapier T 2 L auszustellen ist.

Artikel 76

(1) In der von den Zollbehörden zu erteilenden Bewilligung werden insbesondere festgelegt:

- a) die Zollstelle, die die Vorfertigung der Vordrucke T 2 L nach Artikel 77 Absatz 1 Buchstabe a) vornimmt,
- b) die Art und Weise, in der der zugelassene Versender den Nachweis über die Verwendung der Vordrucke T 2 L zu führen hat.

(2) Die Zollbehörden legen fest, innerhalb welcher Frist und in welcher Art und Weise der zugelassene Versender die zuständige Zollstelle unterrichtet, damit diese gegebenenfalls vor Abgang der Waren eine Kontrolle vornehmen kann.

Artikel 77

(1) In der Bewilligung wird bestimmt, daß das für die Bescheinigung der Zollstelle vorgesehene Feld auf der Vorderseite des Vordruckes T 2 L

- a) im voraus mit dem Abdruck des Stempels der in Artikel 76 Absatz 1 Buchstabe a) genannten Zollstelle und der Unterschrift eines Beamten dieser Zollstelle versehen wird oder
- b) vom zugelassenen Versender mit dem Abdruck des von den Zollbehörden zugelassenen Sonderstempels versehen wird, der dem Muster im Anhang XV entspricht. Der Stempelabdruck kann vorab in die Vordrucke T 2 L eingedruckt werden, wenn diese von einer hierfür zugelassenen Druckerei gedruckt werden.

(2) Der zugelassene Versender hat den Vordruck T 2 L spätestens im Zeitpunkt des Versandes der Waren auszufüllen und zu unterzeichnen. Er hat dabei

in dem für die Bescheinigung der Zollstelle vorgesehenen Feld die zuständige Zollstelle, das Ausstellungsdatum des Versandpapiers sowie die im Abgangsmittgliedstaat geforderten Hinweise auf das Ausfuhrpapier einzutragen.

(3) Der ausgefüllte und durch die Angaben gemäß Absatz 2 ergänzte Vordruck T 2 L gilt als internes Versandpapier zum Nachweis für den Gemeinschaftscharakter der Waren.

Artikel 78

Der zugelassene Versender ist verpflichtet, ein Zweitstück jedes auf Grund dieser Verordnung ausgestellten Versandpapiers T 2 L anzufertigen. Die Zollbehörden legen die Einzelheiten fest, nach denen dieses Zweitstück zu Kontrollzwecken vorgelegt und wenigstens zwei Jahre lang aufbewahrt wird.

Artikel 79

Die Zollbehörden dürfen bei den zugelassenen Versendern jede Kontrolle vornehmen, die sie für erforderlich halten. Diese haben die Kontrollen zu dulden.

Artikel 80

(1) Der zugelassene Versender ist verpflichtet,

- a) die Bedingungen dieses Abschnitts und der Bewilligung einzuhalten;
- b) alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um den Sonderstempel oder die mit dem Abdruck des Stempels der in Artikel 76 Absatz 1 Buchstabe a) genannten Zollstelle oder des Sonderstempels versehenen Vordrucke sicher aufzubewahren.

(2) Bei mißbräuchlicher Verwendung von Vordrucke T 2 L, die im voraus mit dem Stempel der in Artikel 76 Absatz 1 Buchstabe a) genannten Zollstelle oder mit dem Sonderstempel versehen sind, haftet der zugelassene Versender — unabhängig davon, wer den Mißbrauch begangen hat, und unbeschadet strafrechtlicher Maßnahmen — für die Entrichtung der in einem Mitgliedstaat bei dieser mißbräuchlichen Verwendung umgangenen Zölle und sonstigen Abgaben, sofern er den Zollbehörden, die ihn zugelassen haben, nicht nachweist, daß er die in Absatz 1 unter Buchstabe b) genannten Maßnahmen getroffen hat.

Artikel 81

Die Zollbehörden des Abgangsmittgliedstaats können bestimmte Warengruppen und bestimmte Warenbewegungen von den in dieser Verordnung vorgesehenen Erleichterungen ausschließen.

TITEL VI
SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 82

Die Anhänge sind Bestandteil dieser Verordnung.

ANHANG I

EXTERNER GEMEINSCHAFTLICHER VERSANDVERFAHREN

VERSANDANMELDUNG T 1

T1

EXTERNES GEMEINSCHAFTLICHES
VERSANDVERFAHREN

E.G. E.F. E.C. C.E.

1 Sicherheit

Statistische Eingangsnummer

Versandanmeldung

EXEMPLAR FÜR DIE ABGANGSZOLLSTELLE		1	Beim Ausfüllen bitte Merkblatt beachten		Abgangszollstelle
2 Anlagen		(Für einzelstaatliche Zwecke)			Versandschein ausgestellt am unter Nr.
3 Vorangegangenes Zollverfahren	4 Anzahl der Ergänzungs- blätter T 1 bis				Stempel

(Für Angaben des Ausführers)

10 VERSANDANMELDUNG: _____
vertreten durch _____
verpflichtet sich, die unten bezeichneten Waren innerhalb der vorgeschriebenen Frist unverändert der
Bestimmungszollstelle _____ zu stellen
(Ort) _____, den _____
Unterschrift _____

11 Empfänger

(Für einzelstaatliche statistische Zwecke)

25 Bestimmungsland	
30 Anzahl, Art, Zeichen und Nummern der Packstücke	31 Warenbezeichnung
35 Versendungsland	36 Rohgewicht
	37 Preis

(Für einzelstaatliche statistische Zwecke)

30 Anzahl, Art, Zeichen und Nummern der Packstücke		31 Warenbezeichnung	
35 Versendungsland	36 Rohgewicht	37 Preis	

(Für einzelstaatliche statistische Zwecke)

45 Vorgesehene Grenzübergang- stellen (u. Land)							
46 Benutzte Grenzübergang- stellen (u. Land)							
50	Ort	Verkehrszweig	GV	Kennz. des Beförd.mittels	C	Nationalität/Flagge	51 Letztes Versendungsland
Eingang in die Gemeinschaft							
Beladung/ Umladung							
Umladung							
Umladung/ Entladung							52 Erstes Bestimmungsland
Ausgang aus der Gemeinschaft							

PRÜFUNG DURCH DIE ABGANGSZOLLSTELLE

Ergebnis der Prüfung:

Angebrachte Verschlüsse:

Frist (letzter Zeitpunkt):

Bemerkungen:

(Ort) _____, den _____

Stempel und Unterschrift

T1

EXTERNES GEMEINSCHAFTLICHES
VERSANDVERFAHREN

E.G. E.F. E.C. C.E.

1 Sicherheit

Statistische Eingangsnummer

Versandanmeldung

EXEMPLAR FÜR DIE BESTIMMUNGSZOLLSTELLE		2	Beim Ausfüllen bitte Merkblatt beachten		Abgangszollstelle
2 Anlagen		(Für einzelstaatliche Zwecke)			Versandschein ausgestellt am unter Nr.
3 Vorangegangenes Zollverfahren	4 Anzahl der Ergänzungs- blätter T 1 bis				Stempel

(Für Angaben des Ausführers)

10 VERSANDANMELDUNG:

vertreten durch _____
verpflichtet sich, die unten bezeichneten Waren innerhalb der vorgeschriebenen Frist unverändert der
Bestimmungszollstelle _____ zu gestellen.
(Ort) _____, den _____

11 Empfänger

Unterschrift _____

(Für einzelstaatliche statistische Zwecke)

30 Anzahl, Art, Zeichen und Nummern der Packstücke		25 Bestimmungsland	31 Warenbezeichnung		
		35 Versendungsland	36 Rohgewicht	37 Preis	

(Für einzelstaatliche statistische Zwecke)

30 Anzahl, Art, Zeichen und Nummern der Packstücke		31 Warenbezeichnung			
		35 Versendungsland	36 Rohgewicht	37 Preis	

(Für einzelstaatliche statistische Zwecke)

45 Vorgesehene Grenzübergang- stellen (u. Land)							
46 Benutzte Grenzübergang- stellen (u. Land)							
50	Ort	Verkehrszweig	GV	Kennz. des Beförd.mittels	C	Nationalität&Flagge	51 Letztes Versendungsland
Eingang in die Gemeinschaft							
Beladung/ Umladung							
Umladung							
Umladung/ Entladung							52 Erstes Bestimmungsland
Ausgang aus der Gemeinschaft							

PRÜFUNG DURCH DIE ABGANGSZOLLSTELLE

Ergebnis der Prüfung:

Angebrachte Verschlüsse:
Frist (letzter Zeitpunkt):
Bemerkungen:

(Ort) _____, den _____

Stempel und Unterschrift

•• UMLADUNGEN UND EREIGNISSE WÄHREND DER BEFÖRDERUNG

SACHVERHALT UND GETROFFENE MASSNAHMEN (1)	SICHTVERMERK DER ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDEN
<p>(1) Insbesondere sind Name und Anschrift des neuen Beförderers anzugeben</p>	

PRÜFUNG DURCH DIE BESTIMMUNGSZOLLSTELLE

Ankunftstag:
Prüfung der Verschlüsse:
Bemerkungen:

(Ort) _____, den _____

Stempel und Unterschrift

(Raum für Eintragungen der Bestimmungs Zollstelle)

(Raum für weitere Eintragungen)

T1

EXTERNES GEMEINSCHAFTLICHES
VERSANDVERFAHREN

E.G. E.F. E.C. C.E.

1 Sicherheit

Statistische Eingangsnummer

Versandanmeldung

RUCKSCHEIN		3	Beim Ausfüllen bitte Merkblatt beachten		Abgangszollstelle
2 Anlagen		(Für einzelstaatliche Zwecke)			Versandschein ausgestellt am unter Nr.
3 Vorangegangenes Zollverfahren	4 Anzahl der Ergänzungs- blätter T1 bis				Stempel

(Für Angaben des Ausführers)

10 VERSANDANMELDUNG: _____
vertreten durch _____
verpflichtet sich, die unten bezeichneten Waren innerhalb der vorgeschriebenen Frist unverändert der
Bestimmungszollstelle _____ zu stellen.
(Ort) _____, den _____
Unterschrift _____

11 Empfänger

(Für einzelstaatliche statistische Zwecke)

30 Anzahl, Art, Zeichen und Nummern der Packstücke		25 Bestimmungsland	31 Warenbezeichnung	
		35 Versendungsland	36 Rohgewicht	37 Preis

(Für einzelstaatliche statistische Zwecke)

30 Anzahl, Art, Zeichen und Nummern der Packstücke		31 Warenbezeichnung		
		35 Versendungsland	36 Rohgewicht	37 Preis

(Für einzelstaatliche statistische Zwecke)

45 Vorgesehene Grenzübergang- stellen (u. Land)							
46 Benutzte Grenzübergang- stellen (u. Land)							
50	Ort	Verkehrszweig	GV	Kennz. des Beförd.mittels	C	Nationalität/Flagge	51 Letztes Versendungsland
Eingang in die Gemeinschaft							
Beladung/ Umladung							
Umladung							
Umladung/ Entladung							
Ausgang aus der Gemeinschaft							52 Erstes Bestimmungsland

PRÜFUNG DURCH DIE BESTIMMUNGSZOLLSTELLE

Ankunftstag:

Prüfung der Verschlüsse:

Bemerkungen:

(Ort) _____, den _____

Stempel und Unterschrift

Eingetragen unter Nr.; zurückgesandt an die Abgangszollstelle

(Raum für weitere Eintragungen)

T1

EXTERNES GEMEINSCHAFTLICHES
VERSANDVERFAHREN

E.G. E.F. E.C. C.E.

1 Sicherheit

Statistische Eingangsnummer

Versandanmeldung

EXEMPLAR FÜR STATISTISCHE ZWECKE		4	Beim Ausfüllen bitte Merkblatt beachten		Abgangszollstelle
2 Anlagen		(Für einzelstaatliche Zwecke)			Versandschein ausgestellt am unter Nr.
3 Vorangegangenes Zollverfahren	4 Anzahl der Ergänzungs- blätter T 1 bis				Stempel

(Für Angaben des Ausführers)

10 VERSANDANMELDUNG: _____
vertreten durch _____
verpflichtet sich, die unten bezeichneten Waren innerhalb der vorgeschriebenen Frist unverändert der
Bestimmungszollstelle _____ zu gestellen.
(Ort) _____, den _____
Unterschrift _____

11 Empfänger

(Für einzelstaatliche statistische Zwecke)

30 Anzahl, Art, Zeichen und Nummern der Packstücke		25 Bestimmungsland	31 Warenbezeichnung	
		35 Versendungsland	36 Rohgewicht	37 Preis

(Für einzelstaatliche statistische Zwecke)

30 Anzahl, Art, Zeichen und Nummern der Packstücke		31 Warenbezeichnung		
		35 Versendungsland	36 Rohgewicht	37 Preis

(Für einzelstaatliche statistische Zwecke)

45 Vorgesehene Grenzübergang- stellen (u. Land)							
46 Benutzte Grenzübergang- stellen (u. Land)							
50	Ort	Verkehrszweig	GV	Kennz. des Beförd.mittels	C	Nationalität/Flagge	51 Letztes Versendungsland
Eingang in die Gemeinschaft							
Beladung/ Umladung							
Umladung							
Umladung/ Entladung							52 Erstes Bestimmungsland
Ausgang aus der Gemeinschaft							

ANHANG II

EXTERNER GEMEINSCHAFTLICHER VERSANDVERFAHREN

ERGÄNZUNGSBLATT T 1 BIS

T1 BIS

E.G. E.F. E.C. C.E.

EXTERNES GEMEINSCHAFTLICHES
VERSANDVERFAHREN

ABGANGSZOLLSTELLE

Ergänzungsblatt zum Versandschein T 1 vom
Nr.

EXEMPLAR FÜR DIE
ABGANGSZOLLSTELLE

1

30 Anzahl, Art, Zeichen und Nummern der Packstücke	31 Warenbezeichnung		
	35 Versendungsland	36 Rohgewicht	37 Preis

(Für einzelstaatliche statistische Zwecke)

30 Anzahl, Art, Zeichen und Nummern der Packstücke	31 Warenbezeichnung		
	35 Versendungsland	36 Rohgewicht	37 Preis

(Für einzelstaatliche statistische Zwecke)

30 Anzahl, Art, Zeichen und Nummern der Packstücke	31 Warenbezeichnung		
	35 Versendungsland	36 Rohgewicht	37 Preis

(Für einzelstaatliche statistische Zwecke)

30 Anzahl, Art, Zeichen und Nummern der Packstücke	31 Warenbezeichnung		
	35 Versendungsland	36 Rohgewicht	37 Preis

(Für einzelstaatliche statistische Zwecke)

30 Anzahl, Art, Zeichen und Nummern der Packstücke	31 Warenbezeichnung		
	35 Versendungsland	36 Rohgewicht	37 Preis

(Für einzelstaatliche statistische Zwecke)

(Ort) _____ den _____

Unterschrift des Anmelders

T1 BIS

E.G. E.F. E.C. C.E.

EXTERNES GEMEINSCHAFTLICHES
VERSANDVERFAHREN

ABGANGSZOLLSTELLE

Ergänzungsblatt zum Versandschein T 1 vom

Nr.

EXEMPLAR FÜR DIE
BESTIMMUNGSZOLLSTELLE

2

30 Anzahl, Art, Zeichen und Nummern der Packstücke

31 Warenbezeichnung

35 Versendungsland

36 Rohgewicht

37 Preis

(Für einzelstaatliche statistische Zwecke)

30 Anzahl, Art, Zeichen und Nummern der Packstücke

31 Warenbezeichnung

35 Versendungsland

36 Rohgewicht

37 Preis

(Für einzelstaatliche statistische Zwecke)

30 Anzahl, Art, Zeichen und Nummern der Packstücke

31 Warenbezeichnung

35 Versendungsland

36 Rohgewicht

37 Preis

(Für einzelstaatliche statistische Zwecke)

30 Anzahl, Art, Zeichen und Nummern der Packstücke

31 Warenbezeichnung

35 Versendungsland

36 Rohgewicht

37 Preis

(Für einzelstaatliche statistische Zwecke)

30 Anzahl, Art, Zeichen und Nummern der Packstücke

31 Warenbezeichnung

35 Versendungsland

36 Rohgewicht

37 Preis

(Für einzelstaatliche statistische Zwecke)

(Ort) _____, den _____

Unterschrift des Anmelders

T1 BIS

EXTERNES GEMEINSCHAFTLICHES
VERSANDVERFAHREN

E.G. E.F. E.C. C.E.

ABGANGSZOLLSTELLE

Ergänzungsblatt zum Versandschein T 1 vom

Nr.

RUCKSCHEIN

3

30 Anzahl, Art, Zeichen und Nummern der Packstücke

31 Warenbezeichnung

35 Versendungsland

36 Rohgewicht

37 Preis

(Für einzelstaatliche statistische Zwecke)

30 Anzahl, Art, Zeichen und Nummern der Packstücke

31 Warenbezeichnung

35 Versendungsland

36 Rohgewicht

37 Preis

(Für einzelstaatliche statistische Zwecke)

30 Anzahl, Art, Zeichen und Nummern der Packstücke

31 Warenbezeichnung

35 Versendungsland

36 Rohgewicht

37 Preis

(Für einzelstaatliche statistische Zwecke)

30 Anzahl, Art, Zeichen und Nummern der Packstücke

31 Warenbezeichnung

35 Versendungsland

36 Rohgewicht

37 Preis

(Für einzelstaatliche statistische Zwecke)

30 Anzahl, Art, Zeichen und Nummern der Packstücke

31 Warenbezeichnung

35 Versendungsland

36 Rohgewicht

37 Preis

(Für einzelstaatliche statistische Zwecke)

(Ort) _____, den _____

Unterschrift des Anmelders

T1 BIS

E.G. E.F. E.C. C.E.

EXTERNES GEMEINSCHAFTLICHES
VERSANDVERFAHREN

ABGANGSZOLLSTELLE

Ergänzungsblatt zum Versandschein T 1 vom

Nr.

EXEMPLAR
FÜR STATISTISCHE ZWECKE

4

30 Anzahl, Art, Zeichen und Nummern der Packstücke

31 Warenbezeichnung

35 Versendungsland

36 Rohgewicht

37 Preis

(Für einzelstaatliche statistische Zwecke)

30 Anzahl, Art, Zeichen und Nummern der Packstücke

31 Warenbezeichnung

35 Versendungsland

36 Rohgewicht

37 Preis

(Für einzelstaatliche statistische Zwecke)

30 Anzahl, Art, Zeichen und Nummern der Packstücke

31 Warenbezeichnung

35 Versendungsland

36 Rohgewicht

37 Preis

(Für einzelstaatliche statistische Zwecke)

30 Anzahl, Art, Zeichen und Nummern der Packstücke

31 Warenbezeichnung

35 Versendungsland

36 Rohgewicht

37 Preis

(Für einzelstaatliche statistische Zwecke)

30 Anzahl, Art, Zeichen und Nummern der Packstücke

31 Warenbezeichnung

35 Versendungsland

36 Rohgewicht

37 Preis

(Für einzelstaatliche statistische Zwecke)

(Ort) _____, den _____

Unterschrift des Anmelders

ANHANG III

INTERNES GEMEINSCHAFTLICHES VERSANDVERFAHREN

VERSANDANMELDUNG T 2

T2

INTERNES GEMEINSCHAFTLICHES
VERSANDVERFAHREN

E.G. E.F. E.C. C.E.

1 Sicherheit

Statistische Eingangsnummer

Versandanmeldung

EXEMPLAR FÜR DIE ABGANGSZOLLSTELLE		1	Beim Ausfüllen bitte Merkblatt beachten		Abgangszollstelle
2 Anlagen		(Für einzelstaatliche Zwecke)			Versandschein ausgestellt am unter Nr.
3 Vorangegangenes Zollverfahren	4 Anzahl der Ergänzungs- blätter T 2 bis				Stempel

(Für Angaben des Ausführers)

10 VERSANDANMELDUNG:

vertreten durch _____
verpflichtet sich, die unten bezeichneten Waren innerhalb der vorgeschriebenen Frist unverändert der
Bestimmungszollstelle _____ zu stellen.
(Ort) _____, den _____

11 Empfänger

Unterschrift _____

(Für einzelstaatliche statistische Zwecke)

25 Bestimmungsland		31 Warenbezeichnung		
30 Anzahl, Art, Zeichen und Nummern der Packstücke		31 Warenbezeichnung		
32	35 Versendungsland	36 Rohgewicht	37 Preis	

(Für einzelstaatliche statistische Zwecke)

30 Anzahl, Art, Zeichen und Nummern der Packstücke		31 Warenbezeichnung		
30 Anzahl, Art, Zeichen und Nummern der Packstücke		31 Warenbezeichnung		
32	35 Versendungsland	36 Rohgewicht	37 Preis	

(Für einzelstaatliche statistische Zwecke)

45 Vorgesehene Grenzübergangsstellen (u. Land)							
46 Benutzte Grenzübergangsstellen (u. Land)							
50	Ort	Verkehrszweig	GV	Kennz. des Beförd.mittels	C	Nationalität/Flagge	51 Letztes Versendungsland
Eingang in die Gemeinschaft							
Beladung/Umladung							
Umladung							
Umladung/Entladung							52 Erstes Bestimmungsland
Ausgang aus der Gemeinschaft							

PRÜFUNG DURCH DIE ABGANGSZOLLSTELLE

Ergebnis der Prüfung:

Angebrachte Verschlüsse:

Frist (letzter Zeitpunkt):

Bemerkungen:

(Ort) _____, den _____

Stempel und Unterschrift

<h1 style="margin:0;">T2</h1> <p style="font-size: small; margin:0;">INTERNES GEMEINSCHAFTLICHES VERSANDVERFAHREN</p> <p style="text-align: center; margin: 10px 0;">Versandanmeldung</p>	<p>1 Sicherheit</p>	<h2 style="margin:0;">E.G. E.F. E.C. C.E.</h2>	<p>Statistische Eingangsnummer</p>
<p>EXEMPLAR FÜR DIE BESTIMMUNGSZOLLSTELLE</p>	<p>2</p>	<p>Beim Ausfüllen bitte Merkblatt beachten</p>	<p>Abgangszollstelle</p>
<p>2 Anlagen</p>	<p>(Für einzelstaatliche Zwecke)</p>		<p>Versandschein ausgestellt am unter Nr.</p>
<p>3 Vorangegangenes Zollverfahren</p>	<p>4 Anzahl der Ergänzungs- blätter T 2 bis</p>		<p>Stempel Unterschrift</p>

(Für Angaben des Ausführers)

10 VERSANDANMELDUNG: _____

vertreten durch _____

verpflichtet sich, die unten bezeichneten Waren innerhalb der vorgeschriebenen Frist unverändert der Bestimmungszollstelle _____ zu stellen.

(Ort) _____, den _____

Unterschrift _____

f1 Empfänger

(Für einzelstaatliche statistische Zwecke)

	<p>25 Bestimmungsland</p>	
<p>30 Anzahl, Art, Zeichen und Nummern der Packstücke</p>	<p>31 Warenbezeichnung</p>	
<p>32</p>	<p>35 Versendungsland</p>	<p>36 Rohgewicht 37 Preis</p>

(Für einzelstaatliche statistische Zwecke)

	<p>25 Bestimmungsland</p>	
<p>30 Anzahl, Art, Zeichen und Nummern der Packstücke</p>	<p>31 Warenbezeichnung</p>	
<p>32</p>	<p>35 Versendungsland</p>	<p>36 Rohgewicht 37 Preis</p>

(Für einzelstaatliche statistische Zwecke)

<p>45 Vorgesehene Grenzübergang- stellen (u. Land)</p>							
<p>46 Benutzte Grenzübergang- stellen (u. Land)</p>							
<p>50</p>	<p>Ort</p>	<p>Verkehrszweig</p>	<p>GV</p>	<p>Kennz. des Beford.mittels</p>	<p>C</p>	<p>Nationalität/Flagge</p>	<p>51 Letztes Versendungsland</p>
<p>Eingang in die Gemeinschaft</p>							
<p>Beladung/ Umladung</p>							
<p>Umladung</p>							
<p>Umladung/ Entladung</p>							<p>52 Erstes Bestimmungsland</p>
<p>Ausgang aus der Gemeinschaft</p>							

PRÜFUNG DURCH DIE ABGANGSZOLLSTELLE

Ergebnis der Prüfung:

Angebrachte Verschlüsse:
Frist (letzter Zeitpunkt):
Bemerkungen:

(Ort) _____, den _____

Stempel und Unterschrift

UMLADUNGEN UND EREIGNISSE WAHREND DER BEFÖRDERUNG

SACHVERHALT UND GETROFFENE MASSNAHMEN (1)	SICHTVERMERK DER ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDEN
(1) Insbesondere sind Name und Anschrift des neuen Beförderers anzugeben	

PRÜFUNG DURCH DIE BESTIMMUNGSZOLLSTELLE

Ankunftstag:
Prüfung der Verschlüsse:
Bemerkungen:

(Ort) _____, den _____

Stempel und Unterschrift

(Raum für Eintragungen der Bestimmungszollstelle)

(Raum für weitere Eintragungen)

T2

INTERNES GEMEINSCHAFTLICHES
VERSANDVERFAHREN

E.G. E.F. E.C. C.E.

1 Sicherheit

Statistische Eingangsnummer

Versandanmeldung

RUCKSCHEIN		3	Beim Ausfüllen bitte Merkblatt beachten		Abgangszollstelle
2 Anlagen		(Für einzelstaatliche Zwecke)			Versandschein ausgestellt am unter Nr.
3 Vorangegangenes Zollverfahren	4 Anzahl der Ergänzungs- blätter T 2 bis				Stempel

(Für Angaben des Ausführers)

10 **VERSANDANMELDUNG:** _____
vertreten durch _____
verpflichtet sich, die unten bezeichneten Waren innerhalb der vorgeschriebenen Frist unverändert der Bestimmungszollstelle _____ zu stellen.
(Ort) _____, den _____
Unterschrift _____

11 Empfänger

(Für einzelstaatliche statistische Zwecke)

30 Anzahl, Art, Zeichen und Nummern der Packstücke		25 Bestimmungsland		31 Warenbezeichnung	
32	35 Versendungsland	36 Rohgewicht	37 Preis		

(Für einzelstaatliche statistische Zwecke)

30 Anzahl, Art, Zeichen und Nummern der Packstücke		25 Bestimmungsland		31 Warenbezeichnung	
32	35 Versendungsland	36 Rohgewicht	37 Preis		

(Für einzelstaatliche statistische Zwecke)

45 Vorgesehene Grenzübergangsstellen (u. Land)							
46 Benutzte Grenzübergangsstellen (u. Land)							
50	Ort	Verkehrszweig	GV	Kennz. des Beförd.mittels	C	Nationalität/Flagge	51 Letztes Versendungsland
Eingang in die Gemeinschaft							
Beladung/Umladung							
Umladung							
Umladung/Entladung							52 Erstes Bestimmungsland
Ausgang aus der Gemeinschaft							

PRÜFUNG DURCH DIE BESTIMMUNGSZOLLSTELLE

Ankunftstag:
Prüfung der Verschlüsse:
Bemerkungen:

(Ort) _____, den _____

Stempel und Unterschrift

Eingetragen unter Nr.; zurückgesandt an die Abgangszollstelle

(Raum für weitere Eintragungen)

T2

INTERNES GEMEINSCHAFTLICHES
VERSANDVERFAHREN

E.G. E.F. E.C. C.E.

1 Sicherheit

Statistische Eingangsnummer

Versandanmeldung

EXEMPLAR FÜR STATISTISCHE ZWECKE		4	Beim Ausfüllen bitte Merkblatt beachten	Abgangszollstelle
2 Anlagen	(Für einzelstaatliche Zwecke)			Versandschein ausgestellt am unter Nr.
3 Vorangegangenes Zollverfahren				4 Anzahl der Ergänzungs- blätter T 2 bis

(Für Angaben des Ausführers)

10 **VERSANDANMELDUNG:** _____
vertreten durch _____
verpflichtet sich, die unten bezeichneten Waren innerhalb der vorgeschriebenen Frist unverändert der
Bestimmungszollstelle _____ zu stellen.
(Ort) _____, den _____
Unterschrift _____

ff Empfänger

(Für einzelstaatliche statistische Zwecke)

30 Anzahl, Art, Zeichen und Nummern der Packstücke		25 Bestimmungsland	31 Warenbezeichnung	
32	35 Versendungsland	36 Rohgewicht	37 Preis	

(Für einzelstaatliche statistische Zwecke)

30 Anzahl, Art, Zeichen und Nummern der Packstücke		31 Warenbezeichnung		
32	35 Versendungsland	36 Rohgewicht	37 Preis	

(Für einzelstaatliche statistische Zwecke)

45 Vorgesehene Grenzübergang- stellen (u. Land)						
46 Benutzte Grenzübergang- stellen (u. Land)						
50	Ort	Verkehrszweig	GV	Kennz. des Beförd.mittels	C	Nationalität/Flagge
Eingang in die Gemeinschaft						51 Letztes Versendungsland
Beladung/ Umladung						
Umladung						
Umladung/ Entladung						
Ausgang aus der Gemeinschaft						52 Erstes Bestimmungsland

ANHANG IV

INTERNES GEMEINSCHAFTLICHES VERSANDVERFAHREN

ERGÄNZUNGSBLATT T 2 BIS

T2 BIS

E.G. E.F. E.C. C.E.

INTERNES GEMEINSCHAFTLICHES
VERSANDVERFAHREN

ABGANGSZOLLSTELLE

Ergänzungsblatt zum Versandschein T 2 vom

Nr.

EXEMPLAR FÜR DIE
ABGANGSZOLLSTELLE

1

30 Anzahl, Art, Zeichen und Nummern der Packstücke

31 Warenbezeichnung

32

35 Versendungsland

36 Rohgewicht

37 Preis

(Für einzelstaatliche statistische Zwecke)

30 Anzahl, Art, Zeichen und Nummern der Packstücke

31 Warenbezeichnung

32

35 Versendungsland

36 Rohgewicht

37 Preis

(Für einzelstaatliche statistische Zwecke)

30 Anzahl, Art, Zeichen und Nummern der Packstücke

31 Warenbezeichnung

32

35 Versendungsland

36 Rohgewicht

37 Preis

(Für einzelstaatliche statistische Zwecke)

30 Anzahl, Art, Zeichen und Nummern der Packstücke

31 Warenbezeichnung

32

35 Versendungsland

36 Rohgewicht

37 Preis

(Für einzelstaatliche statistische Zwecke)

30 Anzahl, Art, Zeichen und Nummern der Packstücke

31 Warenbezeichnung

32

35 Versendungsland

36 Rohgewicht

37 Preis

(Für einzelstaatliche statistische Zwecke)

(Ort) _____, den _____

Unterschrift des Anmelders

T2 BIS

INTERNES GEMEINSCHAFTLICHES
VERSANDVERFAHREN

E.G. E.F. E.C. C.E.

ABGANGSZOLLSTELLE
Ergänzungsblatt zum Versandschein T 2 vom
Nr.

EXEMPLAR FÜR DIE
BESTIMMUNGSZOLLSTELLE

2

30 Anzahl, Art, Zeichen und Nummern der Packstücke	31 Warenbezeichnung		
32	35 Versendungsland	36 Rohgewicht	37 Preis

(Für einzelstaatliche statistische Zwecke)

30 Anzahl, Art, Zeichen und Nummern der Packstücke	31 Warenbezeichnung		
32	35 Versendungsland	36 Rohgewicht	37 Preis

(Für einzelstaatliche statistische Zwecke)

30 Anzahl, Art, Zeichen und Nummern der Packstücke	31 Warenbezeichnung		
32	35 Versendungsland	36 Rohgewicht	37 Preis

(Für einzelstaatliche statistische Zwecke)

30 Anzahl, Art, Zeichen und Nummern der Packstücke	31 Warenbezeichnung		
32	35 Versendungsland	36 Rohgewicht	37 Preis

(Für einzelstaatliche statistische Zwecke)

30 Anzahl, Art, Zeichen und Nummern der Packstücke	31 Warenbezeichnung		
32	35 Versendungsland	36 Rohgewicht	37 Preis

(Für einzelstaatliche statistische Zwecke)

(Ort) _____, den _____

Unterschrift des Anmelders

T2 BIS

INTERNES GEMEINSCHAFTLICHES
VERSANDVERFAHREN

E.G. E.F. E.C. C.E.

ABGANGSZOLLSTELLE

Ergänzungsblatt zum Versandschein T 2 vom
Nr.

RUCKSCHEIN

3

30 Anzahl, Art, Zeichen und Nummern der Packstücke	31 Warenbezeichnung		
32	35 Versendungsland	36 Rohgewicht	37 Preis

(Für einzelstaatliche statistische Zwecke)

30 Anzahl, Art, Zeichen und Nummern der Packstücke	31 Warenbezeichnung		
32	35 Versendungsland	36 Rohgewicht	37 Preis

(Für einzelstaatliche statistische Zwecke)

30 Anzahl, Art, Zeichen und Nummern der Packstücke	31 Warenbezeichnung		
32	35 Versendungsland	36 Rohgewicht	37 Preis

(Für einzelstaatliche statistische Zwecke)

30 Anzahl, Art, Zeichen und Nummern der Packstücke	31 Warenbezeichnung		
32	35 Versendungsland	36 Rohgewicht	37 Preis

(Für einzelstaatliche statistische Zwecke)

30 Anzahl, Art, Zeichen und Nummern der Packstücke	31 Warenbezeichnung		
32	35 Versendungsland	36 Rohgewicht	37 Preis

(Für einzelstaatliche statistische Zwecke)

(Ort) _____, den _____

Unterschrift des Anmelders _____

T2 BIS

E.G. E.F. E.C. C.E.

INTERNES GEMEINSCHAFTLICHES
VERSANDVERFAHREN

ABGANGSZOLLSTELLE

Ergänzungsblatt zum Versandschein T 2 vom

Nr.

EXEMPLAR
FÜR STATISTISCHE ZWECKE

4

30 Anzahl, Art, Zeichen und Nummern der Packstücke	31 Warenbezeichnung		
32	35 Versendungsland	36 Rohgewicht	37 Preis

(Für einzelstaatliche statistische Zwecke)

30 Anzahl, Art, Zeichen und Nummern der Packstücke	31 Warenbezeichnung		
32	35 Versendungsland	36 Rohgewicht	37 Preis

(Für einzelstaatliche statistische Zwecke)

30 Anzahl, Art, Zeichen und Nummern der Packstücke	31 Warenbezeichnung		
32	35 Versendungsland	36 Rohgewicht	37 Preis

(Für einzelstaatliche statistische Zwecke)

30 Anzahl, Art, Zeichen und Nummern der Packstücke	31 Warenbezeichnung		
32	35 Versendungsland	36 Rohgewicht	37 Preis

(Für einzelstaatliche statistische Zwecke)

30 Anzahl, Art, Zeichen und Nummern der Packstücke	31 Warenbezeichnung		
32	35 Versendungsland	36 Rohgewicht	37 Preis

(Für einzelstaatliche statistische Zwecke)

(Ort) _____, den _____

Unterschrift des Anmelders

ANHANG V

LADELISTE

Lfd. Nr.	30. Anzahl, Art, Zeichen und Nummern der Packstücke	31. Warenbezeichnung	35. Versendungsland	36. Rohgewicht in kg	Raum für zollamtliche Eintragungen

.....
Unterschrift

ANHANG VII

E.G. E.F. E.C. C.E. GEMEINSCHAFTLICHES VERSANDVERFAHREN		AVVISO DI PASSAGGIO KENNISGEVING VAN DOORGANG GRÆNSEOVERGANGSATTEST
GRENZÜBERGANGSSCHEIN AVIS DE PASSAGE TRANSIT ADVICE NOTE		
Bezeichnung des Beförderungsmittels:		
VERSANDSCHEIN		VORGESEHENE GRENZÜBERGANGS- STELLE (UND LAND):
Art (T 1 oder T 2) und Nummer	Abgangszollstelle	
		<div style="text-align: center; border: 1px solid black; padding: 5px; margin-bottom: 10px;"> NUR DURCH DIE ZOLLSTELLE AUSZUFÜLLEN </div> Datum des Grenzübergangs: Unterschrift <div style="border: 1px dashed black; width: 80px; margin: 0 auto; text-align: center; padding: 2px;"> Stempel der Zollstelle </div>

ANHANG VIII

E.G. E.F. E.C. C.E.
GEMEINSCHAFTLICHES VERSANDVERFAHREN

EINGANGSBESCHEINIGUNG RÉCÉPISSÉ RECEIPT	RICEVUTA ONTVANGSTBEWIJS ANKOMSTBEVIS
--	--

Das Zollamt
bescheinigt, daß ihm das am
beim Zollamt unter Nr.
eingetragene Versandpapier T 1, T 2 ⁽¹⁾
Kontrollexemplar T Nr. 5 ⁽¹⁾
übergeben, und daß bisher bei der darin bezeichneten Warensendung keine Unregelmäßigkeit
festgestellt worden ist.

<div style="border: 1px dashed black; padding: 5px; width: fit-content; margin: 0 auto;">Stempel des Zollamts</div>	(Ort)....., den 19..... Unterschrift
---	--

⁽¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

ANHANG XI

T2L

INTERNES
GEMEINSCHAFTLICHES VERSAND-
PAPIER AUSGESTELLT ZUM NACH-
WEIS FÜR DEN GEMEINSCHAFTS-
CHARAKTER DER WAREN

E.G. E.F. E.C. C.E.

A 000000

1

Beim Ausfüllen bitte Rückseite beachten!

10 ERKLÄRUNG DES BETEILIGTEN:

vertreten durch _____
erklärt, daß die unten bezeichneten Waren Gemeinschaftswaren sind

(Ort) _____ den _____

Unterschrift _____

30 Anzahl, Art, Zeichen und Nummern der Packstücke

31 Warenbezeichnung

32

36 Rohgewicht

30 Anzahl, Art, Zeichen und Nummern der Packstücke

31 Warenbezeichnung

32

36 Rohgewicht

BESCHEINIGUNG DER ZOLLSTELLE

Die Richtigkeit vorstehender Erklärung wird bestätigt

Ausfuhrpapier: Art/Muster _____ Nr. _____ vom _____ 19 _____

Zollstelle: _____

Bemerkungen: _____

Stempel
der
Zollstelle

_____ den _____ 19 _____

(Unterschrift)

ERSUCHEN UM NACHPRÜFUNG DES VERSANDPAPIERS T 2 L

Der unterzeichnende Zollbeamte ersucht um Nachprüfung dieses Versandpapiers auf seine Echtheit und auf die Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben.

Stempel
der
Zollstelle

....., den 19.....

(Unterschrift)

ERGEBNIS DER NACHPRÜFUNG

Die Nachprüfung durch den unterzeichnenden Zollbeamten hat ergeben, daß

1. das Versandpapier von der darin angegebenen Zollstelle ausgestellt worden ist und die darin enthaltenen Angaben richtig sind (1),
2. das Versandpapier zu den in der Anlage aufgeführten Beanstandungen Anlaß gegeben hat (siehe die anliegenden Bemerkungen) (1).

Stempel
der
Zollstelle

....., den 19.....

(Unterschrift)

(1) Nichtzutreffendes streichen.

I. Bei der Ausstellung des Versandpapiers T 2 L zu beachten:

- A. In einem Versandpapier T 2 L dürfen nur die Waren aufgeführt werden, die auf ein einziges Beförderungsmittel verladen worden sind oder verladen werden sollen und die dazu bestimmt sind, von derselben Abgangszollstelle zu derselben Bestimmungszollstelle befördert zu werden.
- B. Das Versandpapier T 2 L kann nur dann zum Nachweis für den Gemeinschaftscharakter der darin bezeichneten Waren dienen, wenn diese Waren unmittelbar von einem Mitgliedstaat in einen anderen befördert werden.
Als unmittelbar von einem Mitgliedstaat in einen anderen befördert gelten:
 - a) Waren, die bei ihrer Beförderung das Gebiet von Nichtmitgliedstaaten nicht berühren;
 - b) Waren, die bei ihrer Beförderung das Gebiet eines oder mehrerer Nichtmitgliedstaaten berühren, deren Durchfuhr durch diese Gebiete jedoch mit einem einzigen, in einem Mitgliedstaat ausgefertigten Beförderungspapier erfolgt.
- C. Der Vordruck ist in leserlicher und haltbarer Schrift, möglichst mit Schreibmaschine auszufüllen. Er darf weder Rasuren noch Übermalungen aufweisen. Werden Änderungen vorgenommen, so müssen die unzutreffenden Angaben durchgestrichen und gegebenenfalls die gewünschten Angaben hinzugefügt werden. Jede derartige Änderung muß von dem, der sie vorgenommen hat, bestätigt und von den Zollbehörden mit einem Vermerk versehen werden.
- D. Nur die folgenden Felder sind auszufüllen:
 1. Werden die Waren im TIR- oder TIF-Verfahren oder mit Rheinmanifest, Carnet E.C.S. oder Carnet A.T.A. befördert, so ist in Spalte 1 des Vordrucks, je nach Beförderungsart, der Vermerk „TIR“,

„TIF“, „Rheinmanifest“, „ECS“ oder „ATA“ mit Ausstellungsdatum und Nummer des Zollpapiers für das betreffende Zollverfahren einzutragen.

10. In Spalte 10 sind Name und Vorname oder Firma sowie die Anschrift des Beteiligten, gegebenenfalls auch seines Vertreters, anzugeben.

Falls die Unterschrift von einem Bevollmächtigten geleistet wird, ist dessen Name in Druckschrift hinzuzufügen.

30. Bei unverpackten Waren ist die Anzahl der Gegenstände oder gegebenenfalls „lose“ einzutragen.
31. Die Waren sind nach dem Sprachgebrauch, der Handelsübung oder nach den Benennungen des Zolltarifs aufzuführen.
35. Es handelt sich hier um das Gewicht, das sich aus den die Sendung betreffenden Geschäftspapieren ergibt. Das Gewicht ist in Kilogramm anzugeben. Unter Rohgewicht versteht man das Gewicht der Waren mit ihren sämtlichen Umschließungen. Als Umschließungen gelten innere und äußere Behältnisse, Aufmachungen, Umhüllungen und Unterlagen mit Ausnahme von Beförderungsmitteln, insbesondere von Behältern, Planen, Lademitteln und des bei der Beförderung verwendeten Zubehörs.

II. Vorlage des Versandpapiers T 2 L bei der Zollstelle

Das Versandpapier T 2 L ist bei der Zollstelle abzugeben, bei der die Waren zu einem anderen Zollverfahren angemeldet werden als demjenigen, in dem sie sich bei der Ankunft befunden haben.

Sind die Waren auf dem Seeweg, dem Luftweg oder durch Rohrleitungen befördert worden, so ist das Versandpapier T 2 L der Zollstelle vorzulegen, bei der die Waren zu einem Zollverfahren abgefertigt werden.

ANHANG XIII

LISTE DER WAREN, BEI DEREN VERSAND EINE ERHÖHUNG DES PAUSCHBETRAGS
VON 5 000 RECHNUNGSEINHEITEN IN BETRACHT KOMMEN KANN

1	2	3
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Menge, die dem Pauschbetrag von 5 000 RE entspricht
09.01 A I	Kaffee, nicht geröstet	5 000 kg
09.01 A II	Kaffee, geröstet	3 500 kg
ex 21.02 A	Kaffee-Auszüge und Kaffee-Essenzen	1 200 kg
09.02	Tee	3 500 kg
ex 21.02 B	Tee-Auszüge und Tee-Essenzen	1 200 kg
22.05 A	Alkoholische Getränke mit Ausnahme von nicht schäumenden Weinen	20 hl
22.06		
ex 22.09		
ex 22.08	Äthylalkohol, unvergällt	10 hl
ex 22.09		
24.02 A	Zigaretten	125 000 Stück
ex 24.02 B	Zigarillos	125 000 Stück
ex 24.02 B	Zigarren	50 000 Stück
24.02 C	Rauchtabak	1 000 kg
ex 27.10	Benzin, Gasöl	400 hl
ex 33.06 B	Parfum und Toilettewässer	10 hl

ANHANG XIV

LISTE DER LUFTFAHRTGESELLSCHAFTEN, DIE VON DER
SICHERHEITSLAISTUNG BEFREIT SIND

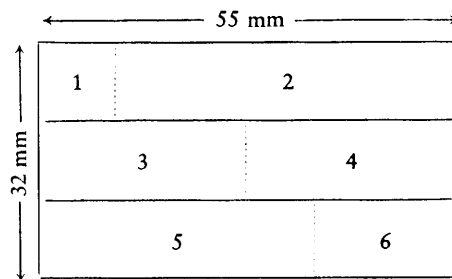
Aer Lingus Teoranta (Irish Air Lines), Dublin
Aero-Dienst GmbH, Nürnberg
Aeroflot-Soviet Airlines, Moskwa
Aerolineas Argentinas, Buenos Aires
Aerolinee Itavia, SpA, Roma
Aer Turas, Dublin
African Safari Airways, Nairobi
Air Afrique, Abidjan
Air Algérie (Compagnie nationale de transports aériens Air Algérie), Alger
Air Anglia Ltd, Norwich
Air Canada Montreal
Air Ceylon Ltd, Colombo
Air Flight Luftfahrtunternehmen GmbH & Co. KG, Düsseldorf
Air France, Paris
Air Freight Limited, Lydd
Air India, Bombay
Air Inter, Paris
Airlift International Inc, Miami
Air Madagascar (Société nationale malgache de transports aériens), Tananarive
Air-Mali, Bamako
Air Sénégal (Société nationale de transports aériens), Dakar
Air Viking, Reykjavik
Air Zaïre, Kinshasa
Alaska Airlines Inc, Seattle
Alia (The Royal Jordanian Airline), Amman
Alitalia (Linee Aeree Italiane), Roma
APSA, Lima
Arco, Bermuda
Ariana Afghan Airlines, Kabul
ATI, Napoli
Aurigny Air Services Ltd, Alderney
Austrian Airlines, Wien
Austrian Airtransport, Österreichische Flugbetriebs-GmbH, Wien
Avianca (Aerovias Nacionales de Colombia, S.A.), Bogotá
Balair Ltd., Basel
Balkan-Bulgarian Airlines, Sofia
BASCO Brothers Air Services Co., Aden
Bavaria Flug GmbH Schwabe & Co. KG, München
Britannia Airways Ltd, Luton
British Air Ferries Ltd, Southend-on-Sea
British Airways, London
British Caledonian Airways Limited, Gatwick Airport (London)
British Island Airways Ltd, Gatwick Airport (London)
British Midland Airways Ltd, Castle Donington
British United Airways Ltd, Gatwick Airport (London)
Cameroon Airlines, Douala
Canadian Pacific-Air, Vancouver

Civil Air Charter Verwaltungs-GmbH & Co. KG, Bedarfsluftfahrtunternehmen, Essen
Condor Flugdienst GmbH, Neu-Isenburg
Contactair Flugdienst GmbH & Co., Stuttgart
CP Air (Canadian Pacific-Air), Vancouver
CSA (Ceskoslovenske Aerolinie), Praha
Cyprus Airways Ltd, Nicosia
Dan-Air Skyways Ltd, London
Deutsche Lufthansa AG, Köln
East African Airways Corporation, Nairobi
El Al Israel Airlines Ltd, Tel Aviv
Elivie (Società Italiana Esercizio Elicotteri S.p.A.), Napoli
Ethiopian Airlines S.C., Addis Abeba
Fairflight (Charters) Ltd., Biggin Hill Airport (London)
Finnair, Helsinki
Garuda Indonesian Airways, Djakarta
Germanair Bedarfsluftfahrtgesellschaft mbH, Frankfurt (Main)
Ghana Airways Corporation, Accra
Hapag-Lloyd Flug GmbH, Bremen
Iberia (Lineas Aéreas de España S.A.), Madrid
Icelandair (Flugfélag Islands H.F.), Reykjavik
International Air Bahama (Air Bahama International), Nassau
International Carribean Airways, Barbados
Intra Airways Ltd, Jersey
Iranair, Teheran
Iraqi Airways, Bagdad
JAL (Japan Air Lines Co. Ltd), Tokio
JAT (Jugoslovenski Aerotransport), Beograd
KLM (Royal Dutch Airlines), Amsterdam
Kuwait Airways Corporation, Kuwait
Laker Airways (Services) Ltd, Gatwick Airport (London)
Libyan Arab Airlines, Tripoli
Loftleidir H.F. (Icelandic Airlines), Reykjavik
Loganair Ltd, Glasgow
LOT-Polish Airlines, Warszawa
LTU-Lufttransport-Unternehmen GmbH & Co. KG, Düsseldorf
Luxair-Luxembourg Airlines, Luxembourg
Malév (Hungarian Airlines), Budapest
Martinair, Amsterdam
MEA (Middle East Airlines Airliban S.A.L.), Beyrouth
Monarch Airlines Limited, Luton
National Airlines Inc, Miami
Nigeria Airways, Lagos
NLM-Dutch Airlines, Amsterdam
(Fred) Olsen, Oslo
Olympic Airways, Athenai
Ontario World Air, Toronto
Pacific Western Airlines, Vancouver
Pakistan International Airlines Corporation, Karachi
Pan American World Airways Inc, New York
Peters' Aviation, Norwich
Qantas Airways Ltd, Sydney
Rousseau Aviation, Dinard
Royal Air Maroc, Casablanca
Sabena (Belgian World Airlines), Bruxelles
SAM (Società Aerea Mediterranea), Roma
SAS (Scandinavian Airlines), Stockholm

SATA, SA de transport aérien, Genève
Saturn, Oakland
Saudia (Saudi Arabian Airlines), Jeddah
Seaboard World Airlines Inc, New York
Sierra Leone Airways, Freetown
Singapore Airlines Ltd, Singapore
South African Airways, Johannesburg
Southern Air Transport, Miami
Spantax SA, Madrid
Strathallan, Perth
Sudan Airways, Khartoum
Swissair (Swiss Air Transport Company Ltd), Zürich
Syrian Arab Airlines, Damascus
TAP — The Intercontinental Airline of Portugal, Lisboa
Tarom (Rumanian Air Transport), Bucuresti
THY — Turkish Airlines, Istanbul
Tradewinds, Gatwick Airport (London)
Transavia (Holland B.V.), Amsterdam
Trans-Mediterranean Airways S.A.L., Beyrouth
Transmeridian, Stansted Airport (London)
Trans-Union S.A., Paris
Tunis Air, Tunis
TWA (Trans World Airlines Inc), New York
United Arab Airlines, Heliopolis
UTA (Union de transports aériens), Paris
VARIG-Brazilian Airlines, Rio de Janeiro
VIASA (Venezolana Internacional de Aviación S.A.), Caracas
WDL Flugdienst GmbH, Mülheim/Ruhr
Zambia Airways Corporation, Lusaka

ANHANG XV

SONDERSTEMPEL



1. Wappen des Mitgliedstaats
 2. Zollamt
 3. Nummer des Versandscheins
 4. Datum
 5. Zugelassener Versender
 6. Bewilligung
-

ANHANG II

Anlage III

MUSTER IV

BÜRGSCHAFTSBESCHEINIGUNG

GEMEINSCHAFTLICHES VERSANDVERFAHREN

(Vorderseite)

Zur Beachtung: Im Falle der Kündigung des Bürgschaftsvertrags ist die Bürgschaftsbescheinigung unverzüglich der Zollstelle der Bürgschaftsleistung zurückzugeben.

1. Gültig bis einschließlich	Tag	Monat	Jahr	2. Nummer
3. Hauptverpflichteter (Name und Vorname, bzw. Firma, vollständige Anschrift und Land)				
4. Bürge (Name und Vorname, bzw. Firma, vollständige Anschrift und Land)				
5. Zollstelle der Bürgschaftsleistung (Bezeichnung, vollständige Anschrift und Land)				
6. Bürgschaftssumme (in nationaler Währung)	in Ziffern		in Buchstaben	
7. Die Zollstelle der Bürgschaftsleistung bescheinigt, daß dem obengenannten Hauptverpflichteten die Bewilligung erteilt worden ist, gemeinschaftliche Versandverfahren in den nachstehenden Staaten, deren Namen nicht gestrichen sind, durchzuführen:				
BELGIEN DÄNEMARK DEUTSCHLAND FRANKREICH IRLAND ITALIEN LUXEMBURG NIEDERLANDE VEREINIGTES KÖNIGREICH				
8. Gültigkeit verlängert bis einschließlich			(Ort), den	
Tag Monat Jahr 				
(Ort), den				
(Unterschrift und Stempel der Zollstelle der Bürgschaftsleistung)			(Unterschrift und Stempel der Zollstelle der Bürgschaftsleistung)	

9. Personen, die befugt sind, Versandanmeldungen für den Hauptverpflichteten zu unterzeichnen

(Rückseite)

(*) Handelt es sich bei dem Hauptverpflichteten um eine juristische Person, so hat der Unterzeichner in Feld 11 nach seiner Unterschrift seinen Namen, seinen Vornamen und seine Stellung innerhalb der Firma anzugeben.

10. Name, Vorname und Unterschriftsprobe der ermächtigten Person	11. Unterschrift des Hauptverpflichteten (*)	10. Name, Vorname und Unterschriftsprobe der ermächtigten Person	11. Unterschrift des Hauptverpflichteten (*)

Begründung

1. Der durch das oben bezeichnete Abkommen eingesetzte Gemischte Ausschuß hat am 7. März 1977
 - die Empfehlung Nr. 1/77 zur Änderung des Abkommens ausgesprochen und
 - den Beschluß Nr. 1/77 zur Änderung der Anlagen I bis X des Abkommens angenommen.Die beiden Rechtsakte haben die Anpassung des Abkommens und seiner Anlagen an die Situation zum Gegenstand, die sich aus der Kodifizierung der Bestimmungen über das gemeinschaftliche Versandverfahren auf Gemeinschaftsebene ergibt.
2. Die Entwürfe der beiden Rechtsakte sind bereits vom Rat zur Festlegung des Standpunktes der Gemeinschaft behandelt worden (vgl. Dok. S/1891/76 [AELE] [CH 18] [ECO 11] und S/81/1/77 [AELE] [A 3] [CH 2] [ECO 2] Rev. 1).
Gegenüber den seinerzeit dem Rat vorgelegten Texten haben sich keine Änderungen ergeben.
3. Die Verordnung, deren Erlaß dem Rat vorgeschlagen wird, hat das Ziel, die vorgesehenen Änderungen des Abkommens innerhalb der Gemeinschaft durchzuführen.